

9 Derzeit in Kraft: Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV) Neu ab 1.1.2020: Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung, PGesV)

9.1 Ausgangslage

In der Schweiz wie generell in Europa treten Organismen, welche die Pflanzengesundheit bedrohen, vermehrt auf. Gründe dafür sind insbesondere der zunehmende internationale Handel und der Klimawandel. Ausbrüche von Pflanzenkrankheiten und -schädlingen können schwere Einbussen bei der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion verursachen oder die Waldfunktionen erheblich gefährden. Um diesen Gefahren entgegenzuwirken, müssen die bestehenden pflanzengesundheitlichen Massnahmen verstärkt werden. Mit gezielteren und zusätzlichen Massnahmen und Instrumenten sollen die Einschleppung, Ansiedelung und Verbreitung von besonders gefährlichen Schadorganismen (bgSO) vermieden werden. Das Vorsorgeprinzip soll vermehrt angewendet werden: Es sollen mehr Ressourcen in einem frühen Stadium eingesetzt werden, um späteren Schäden in der Landwirtschaft und im produzierenden Gartenbau oder Beeinträchtigungen der Waldfunktionen durch bgSO vorzubeugen.

In der Europäischen Union (EU) ist am 13. Dezember 2016 die neue Pflanzengesundheitsverordnung (EU) 2016/2031 in Kraft getreten. Den EU-Mitgliedstaaten und den betroffenen Kreisen wird eine Übergangsfrist von drei Jahren gewährt, um sich auf die neuen Vorschriften vorzubereiten. In dieser Zeit werden von der EU-Kommission auch noch mehrere Ausführungsbestimmungen erlassen. Die Verordnung ist das Resultat einer umfassenden und mehrjährigen Überarbeitung des europäischen Rechts im Bereich Pflanzengesundheit und trägt den oben erwähnten Veränderungen Rechnung. Aufgrund des bilateralen Agrarabkommens zwischen der Schweiz und der EU muss die Gleichwertigkeit der phytosanitären Bestimmungen erhalten werden. Nur dann ist der freie Warenverkehr mit der EU gewährleistet.

Um die Schweiz besser vor bgSO zu schützen und die Gleichwertigkeit des phytosanitären Rechts zu sichern, soll die PSV total revidiert werden.

9.2 Wichtigste Änderungen im Überblick

Die grundlegenden Bestimmungen der geltenden PSV (Verbot mit bgSO umzugehen, Melde- und Bekämpfungspflicht, Einfuhrverbot oder spezifische Anforderungen für die Einfuhr bestimmter Waren aus Drittländern, Zulassungspflicht bestimmter Betriebe, Pflanzenpasssystem für den Handel mit der EU) bleiben grundsätzlich bestehen. Hingegen ändert der Aufbau der Verordnung und einige der bisherigen Vorschriften werden strenger oder auf weitere Waren (Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und jegliches Material, das als Träger für bgSO dienen kann) ausgedehnt. Die wichtigsten Änderungen sind die folgenden:

- bgSO werden neu in vier Hauptkategorien unterteilt (vgl. Abb. 1):
 1. Quarantäneorganismen sind bgSO von potenzieller wirtschaftlicher Bedeutung, die in der Schweiz nicht vorkommen oder zwar vorkommen, aber noch nicht weit verbreitet sind. Gewisse Quarantäneorganismen werden aufgrund ihrer besonderen Bedrohung für die Landwirtschaft, den produzierenden Gartenbau oder den Wald neu prioritär behandelt („prioritäre Quarantäneorganismen“). Dazu gehören zum Beispiel das Bakterium *Xylella fastidiosa* und der Asiatische Laubholzbockkäfer.
 2. bgSO, die in der Schweiz verbreitet, in bestimmten Gebieten jedoch noch nicht auftreten und dort ein hohes Schadpotenzial aufweisen, werden als „Schutzgebiet-Quarantäneorganismen“ bezeichnet. Sie besitzen nur in den für sie ausgeschiedenen Schutzgebieten den Status eines Quarantäneorganismus, nicht aber in der übrigen Schweiz.
 3. Als „potenzielle Quarantäneorganismen“ werden neu auftretende Schadorganismen bezeichnet, für die vorübergehende Massnahmen ergriffen werden, bis abgeklärt ist, ob sie die Kriterien für einen Quarantäneorganismus erfüllen. Diese Kategorie ist nicht neu; sie war bisher in Art. 52 Abs. 6 PSV geregelt.

4. In Übereinstimmung mit dem Internationalen Pflanzenschutzübereinkommen (IPPC), wird die neue Kategorie „geregelte Nicht-Quarantäneorganismen“ geschaffen. Dies sind bgSO, die in der Schweiz weitverbreitet sind und hauptsächlich über zum Anpflanzen bestimmte Wirtspflanzen verbreitet werden. Wegen ihrer Verbreitung erfüllen sie die Kriterien für einen Quarantäneorganismus nicht (mehr). Da ihr Auftreten auf oder im Pflanzgut jedoch nicht annehmbare ökonomische Folgen hätte, müssen phytosanitäre Massnahmen bezüglich des Vermehrungsmaterials ergriffen werden. Zu den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen gehören insbesondere die aus der Zertifizierung bekannten Qualitätsorganismen wie z. B. die Blattrollkrankheit der Rebe (Grapevine leafroll-associated virus 1 und 3).

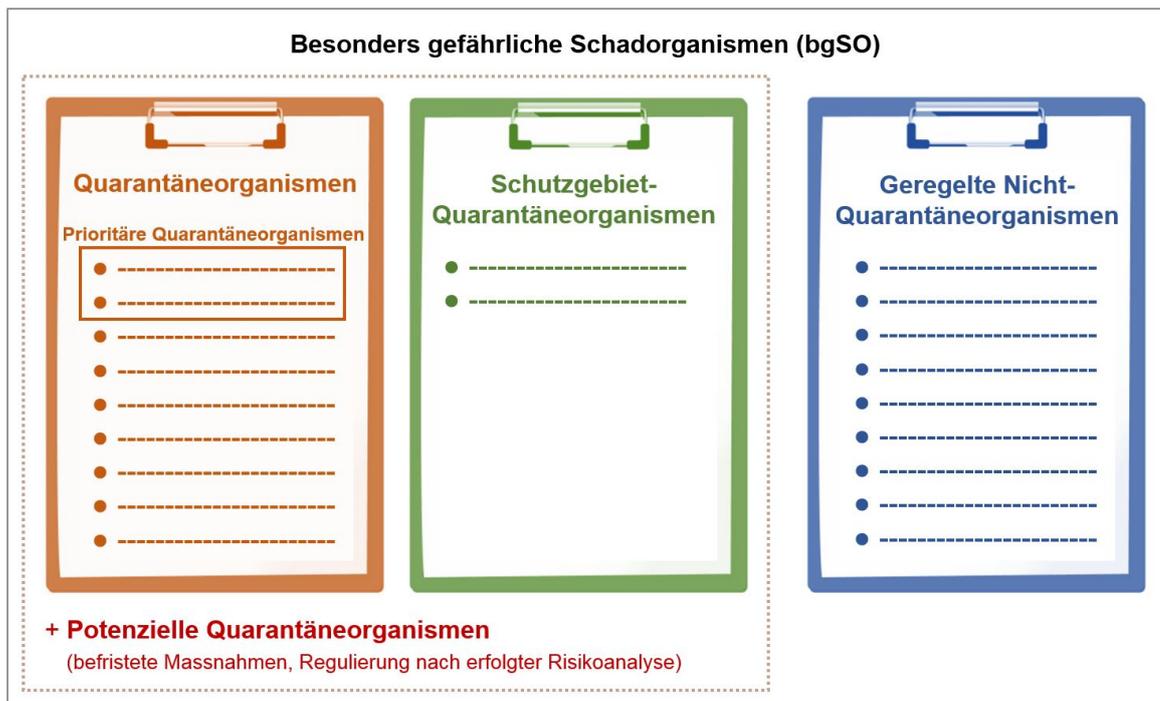


Abb. 1: Kategorien von bgSO. Die Einteilung ist abhängig von der Verbreitung und dem Gefährdungspotential der Organismen.

- Es werden genaue Vorgaben zur Risikobewertung und zum Risikomanagement festgelegt.
- **Priorisierung und verstärkte Präventionsmassnahmen:** Um die verfügbaren Ressourcen bei Bund und Kantonen gezielt und risikobasiert einsetzen zu können, werden gewisse Quarantäneorganismen prioritär behandelt. Rund 10 % der Quarantäneorganismen werden als prioritär eingestuft werden. Aufgrund von Risikoanalysen wird davon ausgegangen, dass von ihnen die grössten ökonomischen, sozialen und ökologischen Folgen zu erwarten sind, sollten sie sich in Europa und der Schweiz ansiedeln. Für diese prioritären Quarantäneorganismen sind daher verstärkte Präventionsmassnahmen vorgesehen. Dazu gehören eine intensivierete Überwachung, eine zielgruppenspezifische Sensibilisierung für die Gefahr durch diese Quarantäneorganismen, die Erstellung von Notfall- und Aktionsplänen und die Durchführung von Kursen mit Übungen (Simulationsübungen), welche auch die Ausbildung der zuständigen Stellen (namentlich Behörden und Labors) für die Ereignisbewältigung beinhalten.
- **Ausweitung der Pflanzenpasspflicht und Anpassung des Pflanzenpassformats:** Die Pflanzenpasspflicht wird auf sämtliche zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ausgedehnt und sowohl das System wie auch das Format des Pflanzenpasses vereinheitlicht. Der Pflanzenpass wird neu in jedem Fall eine Etikette sein, die von den dafür zugelassenen Betrieben auf der Handelseinheit angebracht werden muss.

- **Stärkung der Eigenverantwortung:** Die im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe müssen künftig ihre Eigenverantwortung vermehrt wahrnehmen. Zwar müssen diese Betriebe grundsätzlich bereits heute die phytosanitäre Kontrolle der von ihnen in Verkehr gebrachten Waren durchführen, diese Pflicht wird jedoch nun ausdrücklich in der Verordnung festgehalten. Die Frequenz der amtlichen Kontrollen eines zugelassenen Betriebes hängt zukünftig davon ab, wie gross das von ihm ausgehende phytosanitäre Risiko (u. a. aufgrund des Betriebstyps und der Waren, mit denen er umgeht) ist und wie dieser Präventionsmassnahmen umsetzt (d. h. entsprechende Risikomanagementpläne erstellt und beachtet). Für den Bereich Verpackungsmaterial aus Holz nach ISPM15 wird die Eigenverantwortung der Betriebe ebenfalls gefördert.
- **Erhöhte Anforderungen an die Einfuhr aus Drittländern:** Für Waren, von denen ein erhöhtes phytosanitäres Risiko ausgeht oder deren Risiko für die Einschleppung von bgSO noch unbekannt ist, gelten für die Einfuhr aus Drittländern erhöhte Anforderungen bzw. ein temporäres Importverbot. Der Import von lebendem Pflanzenmaterial (Pflanzen, Früchte, Gemüse, Samen etc.) ist grundsätzlich nur möglich, wenn ein Pflanzengesundheitszeugnis deren Freisein von bgSO bescheinigt. Ausnahmen gibt es höchstens für kleine Mengen bestimmter Waren im Reiseverkehr.
- **Delegationsbestimmungen:** Weiterführende technische Bestimmungen sowie der Erlass der Listen der bgSO und der Waren werden an die Departemente WBF und UVEK delegiert. Wie sich in den vergangenen Jahren gezeigt hat, ändert sich insbesondere wegen des regen globalen Warenhandels die Gefährdung durch einzelne Organismen oder Warengruppen sehr rasch. Die Organismen- und Warenlisten müssen diesem Umstand Rechnung tragen und daher häufiger geändert werden können. Sie sind deshalb neu nicht mehr in der Bundesratsverordnung zu finden, sondern werden in einer neu zu erarbeitenden, interdepartementalen Verordnung des WBF und UVEK angesiedelt. Die Ausführungsbestimmungen sollen gleichzeitig mit der Bundesratsverordnung in Kraft treten. Dringende Bestimmungen und Bestimmungen rein technischer oder administrativer Natur werden wie bisher an die zuständigen Bundesämter delegiert.
- **Umbenennung der PSV:** Die Pflanzenschutzverordnung wird im Rahmen der Totalrevision in „Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen (Pflanzengesundheitsverordnung)“ umbenannt. Dies um künftig konsistent mit der Bezeichnung der federführenden Stellen beim Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) (Fachbereich Pflanzengesundheit und Sorten) und Bundesamt für Umwelt (BAFU) (Sektion Waldschutz und Waldgesundheit) sowie übereinstimmend mit der verwendeten Terminologie in der EU zu sein. Der neue Name beseitigt auch die Verwechslungsgefahr mit der Pflanzenschutzmittelverordnung.

9.3 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Neu wird im Ingress auf den Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweiz und der EU über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (bilaterales Agrarabkommen) verwiesen. Die Schweiz und die Mitgliedstaaten der EU bilden de facto einen gemeinsamen phytosanitären Raum, in welchem der Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen den gleichen Regeln unterstellt ist. Die vorliegende Verordnung erfolgt in Ausführung des Agrarabkommens und soll sicherstellen, dass die Gleichwertigkeit der Bestimmungen weiterhin gewahrt ist.

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

In **Artikel 1** wird neu der Zweck der Verordnung festgehalten. Wie beispielsweise der Feuerbrand oder das Auftreten des Asiatischen Laubbockkäfers gezeigt hat, können bgSO grosse Schäden anrichten. Die Bestimmungen dieser Verordnung bezwecken, solche Schäden möglichst zu verhindern (**Absatz 1**). Die Pflanzengesundheit soll mit Vorsorge- und Bekämpfungsmassnahmen gewährleistet werden (**Absatz 2**). Wie bisher sind insbesondere die Massnahmen gegen die Einschleppung und Verbreitung von bgSO (Verbote, Bekämpfung, Überwachung, Vorschriften für die Produktion von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, Einfuhrbestimmungen und -kontrollen) Gegenstand der Verordnung (**Absatz 3**).

Die „besonders gefährlichen Unkräuter“ bilden keinen eigenen Regelungsgegenstand mehr. Nach der Definition von Schadorganismen (s. Art. 2) können Pflanzen nur zu diesen gezählt werden, wenn sie die Fähigkeit haben, andere Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse direkt zu schädigen. Im Gegensatz zu den parasitären Pflanzen (z. B. Arten der Gattung *Arceuthobium*) verursachen Unkräuter in der Regel keinen direkten Schaden an Pflanzen und sind deswegen nicht Gegenstand der Pflanzengesundheitsverordnung. Aus diesem Grund können für das einzige zurzeit in der PSV geregelte Unkraut *Ambrosia artemisiifolia* L. (Aufrechtes Traubenkraut) in den neuen PGesV keine Bestimmungen mehr erlassen werden. Da im Rahmen des geltenden Umweltschutzrechtes die Weiterführung der landesweiten Melde- und Bekämpfungspflicht für *Ambrosia* nicht möglich ist, sollen die bisher geltenden Bestimmungen der PSV und der Einschliessungsverordnung (ESV) für *Ambrosia* noch bis Ende 2023 anwendbar bleiben (Übergangsbestimmungen, vgl. Art. 110). Damit in Zukunft landesweit wirksame Massnahmen gegen Unkräuter und andere Schadorganismen, welche die Kriterien als „besonders gefährlich“ nicht erfüllen, ergriffen werden können, sollen entsprechende Gesetzesgrundlagen geschaffen werden: im Umweltschutzgesetz für Organismen, welche die Umwelt oder den Menschen gefährden, und im Landwirtschaftsgesetz für Organismen, die in erster Linie in der Landwirtschaft zu Schäden führen (z. B. Erdmandelgras und Kirschessigfliege).

Artikel 2 Begriffe

- In der geltenden PSV ist der Begriff „Schadorganismen“ definiert und jene Schadorganismen, die als besonders gefährlich gelten und für die die Bestimmungen der Verordnung anwendbar sind, sind in den Anhängen aufgeführt. Neu sollen auch die „besonders gefährlichen Schadorganismen“ definiert werden. Darunter sind Schadorganismen von Pflanzen zu verstehen, die bei einer Einschleppung und Verbreitung grosse wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden verursachen können. Wie bisher soll der Begriff für diejenigen Schadorganismen verwendet werden, die in den Geltungsbereich der PGesV und den darauf gestützten Erlassen fallen. Diese werden in verschiedene Kategorien unterteilt (vgl. oben und Abb. 1). Da es für die Zuteilung zu einer Kategorie unterschiedliche Voraussetzungen gibt (vgl. Art. 4, 5, 24 und 29 sowie Anhang 1), ist es möglich, dass ein Schadorganismus im Laufe der Zeit von einer Kategorie einer anderen und schliesslich keiner Kategorie mehr zugeteilt wird. Schadorganismen, welche keiner Kategorie zugeteilt sind, gelten nicht resp. nicht mehr als bgSO. Wird beispielsweise ein Schadorganismus als potenzieller Quarantäneorganismus eingestuft, gilt er damit als bgSO. Ergeben die Abklärungen, dass er die Voraussetzungen der Kategorie Quarantäneorganismus erfüllt, so bleibt er weiterhin ein bgSO, andernfalls wird er wieder zu einem Schadorganismus, für den auf Bundesebene keine phytosanitären Massnahmen vorgeschrieben sind. Ein weiteres Beispiel: Ein Quarantäneorganismus hat sich trotz den Bekämpfungsmassnahmen schweizweit verbreitet und die Tilgungsstrategie aufrecht zu erhalten, ist nicht mehr zielführend. Es ist jedoch noch sinnvoll, die weitere Verbreitung dieses Schadorganismus mit Vermehrungsmaterial zu verhindern. Er wird deshalb vom Quarantäneorganismus zum geregelten Nicht-Quarantäneorganismus. Phytosanitäre Massnahmen sind nun nur noch für die Produktion von Vermehrungsmaterial, welches Träger dieses Organismus sein kann, vorgeschrieben. Werden einmal auch diese Massnahmen als nicht mehr verhältnismässig erachtet, so wird er zu einem Schadorganismus, für den keine phytosanitären Vorschriften mehr gelten.
- Der Begriff „Pflanzenerzeugnisse“ wird in Übereinstimmung mit der EU-Pflanzengesundheitsverordnung 2016/2031 bezüglich Holz präzisiert; Holz gilt neu nur unter bestimmten Voraussetzungen als Pflanzenerzeugnis.
- Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, müssen beim Inverkehrbringen zu gewerblichen Zwecken neu in jedem Fall von einem Pflanzenpass begleitet sein (bisher galt diese Pflicht nur für bestimmte Pflanzenarten). Um zu präzisieren, für welches Pflanzenmaterial diese Pflicht gilt, wird der Begriff „zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen“ neu in der Verordnung definiert.
- Neu werden auch die Begriffe „Handelseinheit“, „Partie“, „Sendung“ und „Vektor“ in Artikel 2 definiert.

- Der Begriff „Befallsherd“ ersetzt die bisherige Bezeichnung „Einzelherd“. Mit dem neuen Begriff soll besser ausgedrückt werden, dass es sich um einen lokalen Befall mit einem bgSO handelt. Neu wird präzisiert, dass nebst den nachweislich befallenen Pflanzen auch befallsverdächtige Pflanzen zu diesem Gebiet gehören.
- Aus Harmonisierungsgründen werden, wie in der entsprechenden EU-Verordnung, die Begriffe „Drittländer“ anstelle von „Drittstaaten“ und „Pflanzengesundheitszeugnis“ anstelle von „Pflanzenschutzzeugnis“ verwendet.
- Waldbäume und Waldsträucher werden in dieser Verordnung neu nicht mehr definiert (vgl. Zuständigkeiten der Departemente, Art. 99).

In der neuen Verordnung wird an mehreren Stellen die Festlegung weiterführender Bestimmungen an die zuständigen Bundesämter (BLW und BAFU) delegiert. Damit klar wird, ob das BLW oder das BAFU für den Erlass einer konkreten Bestimmung zuständig ist, wird die Zuständigkeit in **Artikel 3** festgelegt.

2. Kapitel: Bestimmung von Quarantäneorganismen

Die Bestimmungen zu bgSO befinden sich in der neuen Verordnung in vier eigenen Kapiteln und sind nicht mehr mit Bestimmungen über Waren vermischt.

In den **Artikeln 4 und 5** wird auf die Kriterien für die Festlegung der Quarantäneorganismen, der prioritären Quarantäneorganismen und potenziellen Quarantäneorganismen verwiesen (die Kriterien sind mehrheitlich in **Anhang 1** festgelegt). Die Festlegung der einzelnen bgSO in diesen verschiedenen Kategorien nach diesen Kriterien ist Aufgabe der zuständigen Departemente WBF und UVEK (wie bisher die Änderung der Anhänge 1 und 2 PSV). Bei einem neu auftretenden Schadorganismus beurteilt wie bisher das zuständige Bundesamt, ob es sich um einen potenziellen Quarantäneorganismus handelt (**Artikel 5 Absatz 2**). Für die Zuständigkeit ist massgebend, ob der bgSO in erster Linie die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau oder den Wald gefährdet (vgl. Art. 99). Die Listen der bgSO werden grundsätzlich den Listen der EU entsprechen, welche per Ende 2019 erlassen werden sollen. Bei den Quarantäneorganismen kann davon ausgegangen werden, dass die Liste grundsätzlich die aktuell in Anhang 1 Teil A und Anhang 2 Teil A Abschnitt I der PSV vom 27. Oktober 2010 aufgeführten bgSO enthalten wird.

3. Kapitel: Verbot des Umgangs mit Quarantäneorganismen

Artikel 6 Absatz 1 statuiert das grundsätzliche Verbot, mit Quarantäneorganismen ausserhalb von geschlossenen Systemen umzugehen (absichtliche Tätigkeiten). In geschlossenen Systemen (wie Laboratorien) sind die Bestimmungen der Einschliessungsverordnung (ESV) zu beachten (**Absatz 2**). Der bisherige Artikel 27 der PSV betreffend die Ausnahmestimmungen wird neu für Schadorganismen und Waren in zwei Artikel aufgeteilt (Art. 7 und 62). **Artikel 7** bestimmt, dass das zuständige Bundesamt für die aufgeführten Zwecke auf Gesuch hin Ausnahmen vom Verbot bewilligen kann, wenn die Ausbreitung des betreffenden bgSO ausgeschlossen werden kann. **Absatz 2** führt auf, welche Angaben eine Bewilligung mindestens enthalten muss.

4. Kapitel: Massnahmen gegen die Einschleppung und die Ausbreitung von Quarantäneorganismen

1. Abschnitt: Meldepflicht

Für Quarantäneorganismen gilt wie bisher eine allgemeine Meldepflicht (**Artikel 8 Absatz 1**). Dabei melden zugelassene Betriebe (vgl. Art. 76 und 89) einen Befall oder Befallsverdacht direkt dem Eidgenössischen Pflanzenschutzdienst (EPSD) (**Absatz 2**). Die zuständigen kantonalen Dienste sind verpflichtet, das Auftreten eines Quarantäneorganismus unverzüglich dem EPSD zu melden (**Absatz 3**), damit geeignete Massnahmen zu dessen Tilgung bestimmt werden können.

2. Abschnitt: Vorsorgemassnahmen

Zusätzlich zur Meldepflicht haben Betriebe, die gewerbsmässig Pflanzenmaterial erzeugen oder damit handeln, nach **Artikel 9** die Pflicht, bei einem Verdacht auf oder bei der Feststellung eines Quarantäneorganismus unverzüglich Vorsorgemassnahmen zu ergreifen, um die Ansiedelung und Ausbreitung des bgSO zu verhindern. Wenn dem zuständigen kantonalen Dienst ein Verdacht auf einen Quarantäneorganismus bekannt ist, muss er nach **Artikel 10** dem Verdacht nachgehen. Dazu gehören gegebenenfalls auch Probenahmen und Tests, die in Labors durchgeführt werden müssen, welche vom EPSD zu diesem Zweck bestimmt werden (**Absatz 2**). Besteht unmittelbar die Gefahr, dass sich der bgSO ansiedelt und ausbreitet, muss der zuständige kantonale Dienst vorsorglich geeignete Massnahmen nach Artikel 13 Buchstaben a bis d ergreifen, um dies zu verhindern (**Absatz 3**). Der EPSD muss Verdachtsfällen in zugelassenen Betrieben (vgl. Art. 76 und 89) nachgehen (**Absatz 4**).

3. Abschnitt: Information betroffener Betriebe und der Öffentlichkeit

Der EPSD bzw. der zuständige kantonale Dienst hat nach **Artikel 11** beim Auftreten eines Quarantäneorganismus eine Informationspflicht gegenüber den Betrieben, deren Waren ebenfalls von diesem befallen sein könnten. Sollte der Befall mehr als nur einen Kanton betreffen, koordiniert der EPSD die Information der entsprechenden Betriebe (**Absatz 2**). Wenn ein prioritärer Quarantäneorganismus in der Schweiz auftritt, muss das zuständige Bundesamt die Öffentlichkeit in zweckdienlicher, zielgruppenspezifischer Weise über die ergriffenen oder noch zu ergreifenden Bekämpfungsmassnahmen informieren (**Artikel 12**). Damit werden insbesondere die relevanten Zielgruppen des öffentlichen und privaten Grüns für pflanzengesundheitliche Fragen sensibilisiert. Aufmerksame Berufsleute oder Privatpersonen sind wertvolle, kostengünstige Frühwarner: Alle Befälle des Asiatischen Laubholzbockkäfers in der Schweiz wurden von Privatpersonen entdeckt und gemeldet. Der Befall in Berikon (AG) fiel einem aufmerksamen Gartenbau-Lernenden auf, welcher kurz vorher in seinem Lehrbetrieb einen Aufruf des EPSD gesehen hatte, verdächtige Symptome zu melden. Wird ein Befall frühzeitig entdeckt und gemeldet, steigen die Tilgungschancen und sinken die Bekämpfungskosten.

4. Abschnitt: Tilgungsmassnahmen

Artikel 13 betreffend Tilgungsmassnahmen entspricht grundsätzlich dem Artikel 42 der PSV vom 27. Oktober 2010. Der zuständige kantonale Dienst muss wie bisher bei einem Befall durch einen Quarantäneorganismus unverzüglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen ergreifen (**Absätze 1 und 2**). Diese Anweisungen können in Form einer Richtlinie, einer Vollzugshilfe oder eines Notfallplans vorliegen (**Absatz 5**, vgl. Art. 20), oder im Einzelfall erteilt werden. Neu ist ausdrücklich vorgeschrieben, dass der zuständige kantonale Dienst (allenfalls in Zusammenarbeit mit dem EPSD) Abklärungen in Bezug auf die Quelle und die mögliche weitere Ausbreitung des bgSO machen muss (**Absatz 3**). Betrifft der Befall einen zugelassenen Betrieb, werden die erforderlichen Vorkehrungen wie bisher vom EPSD getroffen (**Absatz 4**).

Wenn ein prioritärer Quarantäneorganismus auftritt, muss der zuständige kantonale Dienst nach **Artikel 14** neu einen Aktionsplan (Vorgehensplan) ausarbeiten, der einen Zeitplan für die konkrete Umsetzung der vorgegebenen Tilgungs- bzw. Eindämmungsmassnahmen festlegt. Die Aktionspläne basieren auf den Notfallplänen des EPSD (vgl. Art. 20), respektive auf Richtlinien oder Vollzugshilfen.

Tritt ein Quarantäneorganismus auf, so hat der zuständige kantonale Dienst das Gebiet zu bezeichnen, in welchem Tilgungsmassnahmen durchgeführt werden. Dieses umfasst den Befallsherd und eine ihn umgebende Pufferzone (**Artikel 15**). Die Ausdehnung der Pufferzone muss dabei risikobasiert bestimmt werden (**Absatz 2**). Sofern vorhanden, erfolgt die Abgrenzung nach einer Richtlinie, einer Vollzugshilfe oder einem Notfallplan (vgl. Art. 13 Abs. 5 und Art. 20), andernfalls im Einvernehmen mit dem zuständigen Bundesamt. In Absprache mit diesem kann unter Umständen (z. B. Befall von Pflanzen in einem abgeschlossenen Gewächshaus) auf eine Abgrenzung des Gebietes verzichtet werden (**Absatz 3**). Das BLW ist grundsätzlich für die Meldung an Nachbarländer verantwortlich, wenn diese vom abgegrenzten Gebiet direkt betroffen sind (**Absatz 4**).

5. Abschnitt: Eindämmungsmassnahmen

Bei Quarantäneorganismen und potenziellen Quarantäneorganismen ist grundsätzlich immer die Ausrottung des lokal auftretenden bgSO das Ziel (Tilgungsstrategie). Dazu werden spezifische Tilgungsmassnahmen (Art. 13) ergriffen, wie etwa die Rodung und fachgerechte Vernichtung befallener Wirtspflanzen (Beispiel Feuerbrand). Ist eine Tilgung des bgSO nicht mehr aussichtsreich, beispielsweise, weil er sich trotz der durchgeführten Massnahmen bereits diffus verbreiten konnte, wird die Strategie gewechselt und es werden Eindämmungsmassnahmen ergriffen (beim Feuerbrand z. B. das Entfernen von symptomatischen Teilen von Wirtspflanzen anstelle der Rodung), um die weitere Ausbreitung des bgSO zu verhindern. Dazu kann das zuständige Bundesamt wie bisher (Artikel 45 und 46 PSV) Befallszonen ausscheiden (**Artikel 16**). In Befallszonen können die kantonalen Dienste wertvolle Bestände an Wirtspflanzen des betreffenden Quarantäneorganismus als Schutzobjekte ausscheiden (in der Befallszone von Feuerbrand beispielsweise wertvolle Hochstamm-Obstgärten oder Erwerbsobstanlagen) (**Artikel 17**). Für Schutzobjekte gelten weiterhin die Tilgungsstrategie und die Überwachungspflicht der kantonalen Dienste (**Absatz 3**).

6. Abschnitt: Gebietsüberwachung und Notfallplanung

Für die Überwachung der phytosanitären Lage (Gebietsüberwachung), die risikobasiert durchgeführt werden muss, sind nach **Artikel 18** wie bisher die kantonalen Dienste zuständig. Neu wird in der Verordnung festgelegt, dass sie jährlich eine Gebietsüberwachung für sämtliche prioritäre Quarantäneorganismen und in Schutzgebieten für die entsprechenden Schutzgebiet-Quarantäneorganismen durchführen müssen (**Absatz 1**). Diese Intensivierung der Überwachung der phytosanitären Situation in der Schweiz hat zum Ziel, künftig genügend Gewissheit bezüglich der Abwesenheit solcher Quarantäneorganismen im betreffenden Gebiet zu haben und deren möglichen Auftreten möglichst früh zu erkennen (Prinzip des „known not to occur“). Dies im Gegensatz zum heutigen Prinzip, wonach grundsätzlich erst beim Auftreten eines solchen bgSO die Gebietsüberwachung (intensiviert) durchgeführt wird (Prinzip des „not known to occur“). Das UVEK und das WBF können die spezifischen Bestimmungen für diese proaktiven Gebietsüberwachungen festlegen (**Absatz 3**). Zur Abklärung der phytosanitären Lage bezüglich bestimmter Quarantäneorganismen und potenzieller Quarantäneorganismen kann der EPSP wie bisher mit den Kantonen zusätzliche Überwachungskampagnen organisieren (**Absatz 4**).

Zudem haben die zuständigen kantonalen Dienste die Pflicht, in abgegrenzten Gebieten mindestens jährlich eine Erhebung zum Auftreten des betreffenden Quarantäneorganismus durchzuführen (**Artikel 19**). Wird der betreffende Organismus in der Pufferzone festgestellt, so wird die Gebietsabgrenzung entsprechend ausgedehnt (**Absatz 2**). Nur wenn der betreffende Quarantäneorganismus über einen ausreichend langen Zeitraum nicht mehr nachgewiesen wurde, kann das abgegrenzte Gebiet im Einverständnis mit dem zuständigen Bundesamt aufgehoben werden (**Absatz 3**). Die Dauer der Aufrechterhaltung der Gebietsabgrenzung und Überwachung hängt hauptsächlich von der Biologie des jeweiligen bgSO und der geografischen Lage des Befallsherdes ab. Beispielsweise beträgt die Dauer beim Citrusbockkäfer grundsätzlich einen Lebenszyklus, der je nach Höhenlage unterschiedlich lange dauert, und ein zusätzliches Jahr. Die Festlegung der Einzelheiten und Ausnahmen zur Überwachung in abgegrenzten Gebieten wird im **Absatz 4** an das WBF und das UVEK delegiert.

Um für einen Befall durch einen Quarantäneorganismus vorbereitet zu sein, erstellt der EPSP einen generischen Notfallplan mit allgemein gültigen Angaben zu Zuständigkeiten, Abläufen etc. Für prioritäre Quarantäneorganismen erstellt das zuständige Bundesamt organismenspezifische Notfallpläne (**Artikel 20**). Es hört dazu die zuständigen kantonalen Dienste an. Die Notfallpläne beschreiben, wie bei einem Befall bzw. Befallsverdacht vorzugehen ist, präzisieren die Gebietsabgrenzung und konkretisieren Bekämpfungsmassnahmen (wenn diese nicht bereits in einer Richtlinie oder Vollzugshilfe präzisiert werden). Sie enthalten Protokolle, welche die visuellen Untersuchungen, Probenahmen und Labortests beschreiben. Die Pläne müssen regelmässig überprüft und aktualisiert werden. Damit auch zugelassene Betriebe über die Notfallpläne informiert sind, sollen diese im Internet veröffentlicht werden.

Die Umsetzung der Notfallpläne wird unter Mitwirken der betroffenen Akteure (EPSP, zuständige kantonale Dienste, Labors etc.) in Kursen erlernt und durch Übungen trainiert (Simulationsübungen, **Artikel 21**). Häufig tritt ein Quarantäneorganismus in mehreren Ländern auf und für eine wirksame Bekämpfung ist es notwendig, eine Tilgungsstrategie international harmonisiert durchzuführen. Deshalb

sollen Simulationsübungen auch zusammen mit EU-Mitgliedstaaten durchgeführt werden können (Ab-satz 2). Sie sind grundsätzlich nicht als unangekündigte „Feuerwehrübungen“ gedacht, sondern (zu-mindest zu Beginn) als Ausbildungs- und Weiterbildungskurse (im Voraus angekündigt), um die Grundlagen der phytosanitären Massnahmen und den Ablauf für den Ernstfall gemäss Notfallplan zu erlernen bzw. gemeinsam zu üben.

7. Abschnitt: Massnahmen bei Verschlechterung der phytosanitären Situation im Ausland

Nach bisherigem Recht kann das zuständige Bundesamt Massnahmen gegen einzelne Quarantäneorganismen festlegen, wenn sich die phytosanitäre Lage in einem Land bezüglich dieser Organismen verschlechtert und sich dadurch das Risiko für die Schweiz erhöht (Artikel 52 Absatz 7 PSV). Zu den Massnahmen gehören insbesondere Einfuhr- und Durchfuhrverbote, erhöhte Anforderungen an Waren hinsichtlich deren Einfuhr sowie zusätzliche Überwachungs- und Bekämpfungsmassnahmen im Landesinnern. Die Umsetzung ist mit den beiden Amtsverordnungen über phytosanitäre Massnahmen erfolgt¹. Solche spezifischen Vorschriften können weiterhin gestützt auf **Artikel 22** erlassen werden.

8. Abschnitt: Massnahmen gegen potenzielle Quarantäneorganismen

Beim Auftreten eines potenziellen Quarantäneorganismus kann das zuständige Bundesamt wie bis anhin nach Artikel 52 Absatz 6 PSV vorübergehende Massnahmen festlegen (**Artikel 23**). Diese umfassen u. a. eine Meldepflicht, Vorsorge- und Tilgungsmassnahmen, Informationsmassnahmen sowie Vorgaben für die Überwachung, Erhebungen und Notfallplanung. Diese Bestimmungen werden weiterhin in den beiden Amtsverordnungen über phytosanitäre Massnahmen festgelegt.

9. Abschnitt: Schutzgebiete

Das WBF und das UVEK können nach Anhörung der betroffenen Kantone Schutzgebiete für bgSO ausscheiden, die in diesen Gebieten noch nicht vorkommen, in der übrigen Schweiz jedoch bereits weit verbreitet sind (Schutzgebiet-Quarantäneorganismen) (**Artikel 24**). Bezüglich dieser Schutzgebiete gelten nach wie vor amtliche Massnahmen (beispielsweise ein Verbot, den betreffenden bgSO oder bestimmte Waren in dieses Gebiet einzuführen). Des Weiteren muss der betreffende Schadorganismus die Kriterien eines Quarantäneorganismus für das geplante Schutzgebiet erfüllen (Anhang 1 Ziffer 1) und darf in diesem Gebiet mindestens in den vergangenen drei Jahren nicht aufgetreten sein. Die ausgeschiedenen Schutzgebiete (sowie die betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneorganismen) werden vom WBF und UVEK in der Departementsverordnung festgelegt (Absatz 2).

In einem Schutzgebiet gilt für den betreffenden Schadorganismus analog zu den Quarantäneorganismen die Tilgungspflicht (nach Art. 13) und die Pflicht, ein abgegrenztes Gebiet (nach Art. 15) auszuscheiden (**Artikel 25**).

Ein Schutzgebiet kann nach Anhörung der betroffenen Kantone von den zuständigen Departementen aufgehoben oder dessen Ausdehnung angepasst werden (**Artikel 26 Absätze 1 und 2**). Ein Schutzgebiet wird u. a. aufgehoben, wenn der zuständige kantonale Dienst der Überwachungspflicht nicht nachkommt (Absatz 2). Des Weiteren heben das WBF und das UVEK ein ausgeschiedenes Schutzgebiet auf, wenn der betreffende Schutzgebiet-Quarantäneorganismus trotz Tilgungsmassnahmen länger als zwei Jahre im betreffenden Schutzgebiet festgestellt wird. Das BAFU und das BLW können die Frist für die Tilgung des betreffenden Organismus aufgrund dessen biologischen Eigenschaften verlängern (Absatz 3).

Nach **Artikel 27** ist der Umgang mit Schutzgebiet-Quarantäneorganismen ausserhalb eines geschlossenen Systems in den entsprechenden Schutzgebieten verboten. Für Schutzgebiet-Quarantäneorganismen kann das zuständige Bundesamt analog zu den Bestimmungen für Quarantäneorganismen Ausnahmen vom Verbot bewilligen (Absatz 2) und die Pflichten nach den Artikeln 8–11 (Meldepflicht, Vorsorgemassnahmen und Informationspflicht) gelten auch für diese Schadorganismen (**Artikel 28**).

5. Kapitel: Umgang mit spezifischen zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen

¹ SR 916.202.1, SR 916.202.2

Geregelte Nicht-Quarantäneorganismen sind bgSO, welche hauptsächlich über spezifische, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen verbreitet werden. Sie sind in der Schweiz oder der EU bereits weit verbreitet. Diese neue Schadorganismenkategorie wird in der Schweiz wie in der EU auf Basis des IPPC eingeführt. Im **Artikel 29** werden die Kriterien für die Einteilung von bgSO in diese Kategorie und der Umgang mit entsprechenden Wirtspflanzen geregelt. Nach **Absatz 1** ist die Einfuhr und das Inverkehrbringen von spezifischen Pflanzen für gewerbliche Zwecke verboten, wenn sie von geregelten Nicht-Quarantäneorganismen befallen und zum Anpflanzen bestimmt sind (Ausnahmen von diesem Verbot werden in **Absatz 4** bestimmt). Das WBF und das UVEK legen die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen fest und können Massnahmen bezüglich dieser Organismen bestimmen (**Absätze 2 und 5**). Sie können für diese Schadorganismen auch Schwellenwerte einführen (**Absatz 3**). Ausserhalb der zugelassenen Betriebe müssen die spezifischen Pflanzen grundsätzlich nicht frei von geregelte Nicht-Quarantäneorganismen sein.

Die künftige Liste der geregelten Nicht-Quarantäneorganismen wird voraussichtlich Organismen nach Anhang 2 Teil A Abschnitt II der PSV vom 27. Oktober 2010 und sogenannte Qualitätsorganismen umfassen, die bisher in den Verordnungen über die Produktion und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut geregelt wurden². Die Organismen müssen die Kriterien nach Absatz 1 erfüllen. Aufgrund dieser Kriterien kann davon ausgegangen werden, dass auch der Erreger des Feuerbrands (*Erwinia amylovora*) zu den geregelten Nicht-Quarantäneorganismen gehören wird. Das bedeutet, dass das Bakterium zukünftig nicht mehr als Quarantäneorganismus geregelt sein wird (ausser in einem allfälligen Schutzgebiet).

6. Kapitel: Einfuhr, Durchfuhr, Ausfuhr, Überführen und Inverkehrbringen von Waren

1. Abschnitt: Einfuhr von Waren aus Drittländern

Bestimmte Waren, insbesondere Wirtspflanzen, sind bekannt als Träger von Quarantäneorganismen. Um das Risiko zu vermeiden, Quarantäneorganismen mit solchen Waren einzuführen, ist die Einfuhr dieser Waren verboten oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Dabei spielt auch die Herkunft der Waren eine Rolle. So ist die Einfuhr von Kartoffeln aus allen Drittländern verboten, die Einfuhr von Palmen der Gattung *Phoenix* jedoch nur, wenn das Ursprungsland Algerien oder Marokko ist.

Heute sind Waren, deren Einfuhr verboten ist, in Anhang 3 Teil A der PSV vom 27. Oktober 2010 aufgeführt. Neu werden diese Waren vom WBF und UVEK festgelegt (**Artikel 30**). Es ist zu erwarten, dass der Inhalt der Liste gleich bleibt oder nur um wenige Waren erweitert wird.

Bestimmte Waren, gegebenenfalls aus bestimmten Gebieten, können Einschleppungswege für bgSO darstellen. Sind für ihre Einfuhr noch keine oder unzureichende Voraussetzungen vorgeschrieben und ergibt eine vorläufige Bewertung, dass die Einfuhr solcher Waren zu einem hohen phytosanitären Risiko führt, so kann das zuständige Bundesamt unter Berücksichtigung der Kriterien für Waren mit einem hohen Risiko nach **Anhang 3** deren Einfuhr vorsorglich verbieten (**Artikel 31**). Das Vorsorgeprinzip hinter Artikel 31 basiert auf der Beobachtung, dass die Einfuhrbestimmungen für Waren aus Drittländern bisher ungenügenden phytosanitären Schutz boten. Sollte allerdings für betreffende Waren eine Nachfrage festgestellt werden, so muss für diese innerhalb einer angemessenen und vertretbaren Frist eine abschliessende Risikobewertung vorgenommen werden.

Aufgrund der Risikobewertung wird entweder das Einfuhrverbot wieder aufgehoben, oder die Waren und gegebenenfalls die notwendigen warenspezifischen Voraussetzungen in die Liste nach Artikel 30 oder 33 aufgenommen.

Das zuständige Bundesamt kann wie bisher bestimmte Waren vom Verbot der Einfuhr vorübergehend ausnehmen (**Artikel 32**), solange die Verbreitung von bgSO ausgeschlossen werden kann und solange die Ausnahme auch in der EU besteht. Neu ist, dass auch Versorgungsengpässe von diesen Waren als Grund für eine Ausnahmeregelung gelten (**Buchstabe a**).

² Saat- und Pflanzgut-Verordnung des WBF (SR 916.151.1), Obst- und Beerenobstpflanzgutverordnung des WBF (SR 916.151.2) und Rebenpflanzgutverordnung des WBF (SR 916.151.3)

Das WBF und das UVEK legen fest, welche Waren mit einem Pflanzengesundheitszeugnis und unter welchen warenspezifischen Voraussetzungen aus Drittländern eingeführt werden dürfen (**Artikel 33 Absätze 1 und 2**). Die spezifischen Voraussetzungen an die Waren werden grundsätzlich denjenigen in Anhang 4 Teil A der PSV vom 27. Oktober 2010 entsprechen. Wie bereits heute müssen diese Waren, wenn sie in einem Drittland in Partien aufgeteilt, gelagert oder neu verpackt wurden, für die Einfuhr zusätzlich von einem Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr begleitet sein (**Absatz 3**). Verpackungsmaterial aus Holz mit einer Markierung nach dem Internationalen FAO-Standard für phytosanitäre Massnahmen Nr. 15 (ISPM15) (vgl. Art. 35) dürfen ohne Pflanzengesundheitszeugnis eingeführt werden (**Absatz 4**). Für die Durchfuhr besteht ebenfalls keine Zeugnispflicht. Die Voraussetzungen für die Einfuhr von Waren aus Drittländern gelten grundsätzlich auch für den Reiseverkehr. Allerdings können das WBF und das UVEK für kleine Mengen bestimmter Waren, die im persönlichen Gepäck von Reisenden importiert werden und nicht beruflichen oder gewerblichen Zwecken dienen, Ausnahmen festlegen (**Absatz 5**). Zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen sind auf jeden Fall auch im privaten Reiseverkehr der Zeugnispflicht unterstellt.

Neu besteht die Möglichkeit, dass das zuständige Bundesamt mit einem Drittland gleichwertige Massnahmen bezüglich bestimmter Waren für deren Einfuhr in die Schweiz vereinbart (**Artikel 34**). Es geht hier um die Anerkennung von alternativen phytosanitären Massnahmen des Drittlandes zu denjenigen, die in der Warenliste (Art. 33) festgelegt sind. Das Drittland muss sicherstellen, dass die bilateral vereinbarten Massnahmen den gleichen phytosanitären Schutz gewähren wie die Massnahmen nach Artikel 33.

Die Voraussetzungen für die Einfuhr von Verpackungsmaterial aus Holz aus Drittländern (bisher Art. 9 Abs. 2 PSV) werden neu in einem separaten Artikel festgehalten (**Artikel 35**). Wesentlich für Verpackungsmaterial aus Holz ist, dass dieses mit einer Markierung versehen ist, welche bescheinigt, dass die notwendigen Behandlungen des Holzes durchgeführt worden sind. Neu ist die Bestimmung, dass die Voraussetzungen nicht gelten für Verpackungsmaterial aus Holz, für welches der ISPM15 Ausnahmen vorsieht (**Absatz 2**). Da nicht alle Drittländer den ISPM15 umsetzen, kann der EPSD neu für die Einfuhr aus solchen Drittländern anstelle der Markierung ein Pflanzengesundheitszeugnis anerkennen, welches bestätigt, dass das Verpackungsmaterial aus Holz einer gleichwertigen Behandlung unterzogen wurde (**Absatz 3**).

Es werden weltweit immer wieder neue Waren gehandelt und neue Handelswege eingeschlagen. Zudem kann sich die phytosanitäre Lage in einem Gebiet rasch verändern. **Artikel 36** bietet dem zuständigen Bundesamt hierzu die Möglichkeit, mittels Amtsverordnung Vorsorgemassnahmen zu erlassen. Bei der Einfuhr neuer Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse (z. B. exotische Früchte) oder von Waren mit einem sehr kleinen Handelsvolumen fehlen oft pflanzengesundheitlich relevante Erfahrungen. Wenn unter Berücksichtigung der Kriterien des **Anhangs 4 (Absatz 3)** eine vorläufige Bewertung ergibt, dass es sich um Waren mit einem neu festgestellten oder vermuteten phytosanitären Risiko handelt, so kann das zuständige Bundesamt vorsorglich Massnahmen ergreifen, bis für eine Risikoanalyse genügend wissenschaftliche Informationen vorliegen (**Absatz 1**). Diese Massnahmen können von systematischen Kontrollen, Probenahmen und Analysen der Waren bis zur Quarantäne oder einem Einfuhrverbot reichen (**Absatz 2**).

Wie bei Artikel 31 basiert das Vorsorgeprinzip hinter Artikel 36 auf der Beobachtung, dass die bisherigen Einfuhrbestimmungen für Waren aus Drittländern zu wenig phytosanitäre Sicherheit geboten haben. Wenn für eine Risikoanalyse genügend Informationen vorliegen, werden entweder die Massnahmen wieder aufgehoben, oder die Waren und gegebenenfalls die notwendigen Voraussetzungen in die Liste nach Artikel 30 oder 33 aufgenommen.

Für besondere Zwecke kann der EPSD wie bisher die Einfuhr von verbotenen Waren auf Gesuch hin bewilligen, sofern die Ausbreitung von Quarantäneorganismen ausgeschlossen werden kann (**Artikel 37**). Dabei müssen auch die Bestimmungen der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung ESV) erfüllt sein. Was eine Bewilligung mindestens regeln muss, ist in **Absatz 2** aufgeführt.

Pflanzen, die von Reisenden aus Drittländern in die Schweiz oder in die EU eingeführt werden oder die durch Postdienste in Verkehr gebracht werden, erfüllen in vielen Fällen die Pflanzengesundheitsanforderungen nicht. Um dem entgegen zu wirken, werden Betriebe, welche im Reiseverkehr und als Postdienste tätig sind, verpflichtet, ihre Kundschaft über Pflanzengesundheitsvorschriften zu informieren (**Artikel 38**). Internationale Flughäfen, international tätige Transportunternehmen, Postdienste und im Onlinehandel tätige Unternehmen müssen die vom EPSD zur Verfügung gestellten Informationsmaterialien über Einfuhrverbote, Voraussetzungen an Waren, Ausnahmen im Reiseverkehr (Höchstmengen) und Vorsorgemassnahmen für Reisende bzw. ihre Kunden bereitstellen und auf ihren Internetseiten aufschalten (Absatz 2). Die Festlegung entsprechender Modalitäten wird in Absatz 3 an das WBF und das UVEK delegiert.

2. Abschnitt: Einfuhr von Waren aus der EU

Die EU und die Schweiz bilden *de facto* einen gemeinsamen phytosanitären Raum. Innerhalb dieses Raums dürfen Waren frei zirkulieren. Wie bisher müssen bestimmte Waren bei der Einfuhr aus der EU allerdings von einem Pflanzenpass begleitet sein (**Artikel 39**). Heute sind diese in Anhang 5 Teil A Abschnitt I PSV aufgeführt. Die Pflanzenpasspflicht gilt neu für sämtliche zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen, wobei Samen prinzipiell ausgeschlossen sind. (Absatz 1). Das WBF und das UVEK legen fest, für welche Samen und weitere Waren ein Pflanzenpass erforderlich ist (Absatz 2). Wie bisher ist für die Einfuhr von Waren aus der EU im Reiseverkehr kein Pflanzenpass erforderlich, sofern die Waren nicht zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken verwendet werden (Absatz 3).

3. Abschnitt: Überführung von Waren in Schutzgebiete

Das WBF und das UVEK bestimmen die Waren, welche nicht in Schutzgebiete überführt werden dürfen oder nur, wenn sie von einem Pflanzenpass für Schutzgebiete begleitet werden und weitere warespezifische Voraussetzungen erfüllen (**Artikel 40 Absatz 1**). Die Pflanzenpasspflicht gilt in diesem Fall auch für nicht gewerbliche Endverbraucher und Endverbraucherinnen (vgl. Art. 60 Abs. 3 Bst. b), ausser das WBF und das UVEK legen eine entsprechende Ausnahme fest (Absatz 2).

Waren dürfen aus einem im Schutzgebiet abgegrenzten Gebiet nicht ins restliche Schutzgebiet oder in ein anderes Schutzgebiet verbracht werden (**Artikel 41**). Einzig der Transport aus dem Schutzgebiet hinaus ist erlaubt, sofern Vorkehrungen getroffen werden, dass sich der betreffende Schutzgebiet-Quarantäneorganismus nicht im Schutzgebiet ausbreiten kann, und die Waren von einem Pflanzenpass (mit den Elementen nach Anhang 7 Ziffer 1) begleitet werden (Absatz 2).

Für besondere Zwecke kann der EPSD wie bisher das Überführen von verbotenen Waren in ein Schutzgebiet auf Gesuch hin bewilligen, sofern die Ausbreitung des betreffenden Quarantäneorganismus ausgeschlossen werden kann (**Artikel 42**). Dabei müssen auch die Bestimmungen der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung ESV) erfüllt sein. Was eine Bewilligung mindestens regeln muss, ist in Absatz 2 aufgeführt.

4. Abschnitt: Einfuhrkontrolle

Die **Artikel 43–51 und 54** entsprechen inhaltlich grundsätzlich den Artikeln 15–19 der PSV vom 27. Oktober 2010. Sie wurden bezüglich des Ablaufes der Einfuhrkontrolle präzisiert.

Waren aus Drittländern, die von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet werden müssen, dürfen erst nach einer phytosanitären Kontrolle und Freigabe durch den EPSD in die Schweiz eingeführt werden (**Artikel 43 Absätze 1 und 3**). Wie bisher gilt dafür eine Anmeldepflicht (Absatz 2). Neu erfolgt die Anmeldung der Waren beim EPSD mit dem Ausfüllen des Gemeinsamen Gesundheitseingangsdokumentes (GGED; nach Artikel 56 der Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen) (**Artikel 44**). Die Nummer des GGED und die Höhe der Gebühren für die phytosanitäre Kontrolle der einzuführenden Waren müssen bei der Zollanmeldung angegeben werden (**Artikel 45**).

Waren, die aus Drittländern via ein EU-Mitgliedstaat in die Schweiz gelangen, werden in der Regel am Eintrittsort in die EU von der nationalen Pflanzenschutzorganisation oder unter deren Aufsicht kontrolliert und unterliegen in der Schweiz keiner weiteren phytosanitären Kontrolle und Freigabe (**Artikel 46**).

Absatz 1). Als Nachweis der Kontrolle am Eintrittsort in die EU wird entweder ein vollständig ausgefülltes phytosanitäres Transportdokument (nach Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe c der Richtlinie 2004/103/EG) oder ein GGED akzeptiert (**Absatz 2**). Neu wird in **Artikel 47** festgehalten, dass der EPSP Waren, die auf dem Luftweg direkt aus Drittländern in die Schweiz gelangen, an den Eingangsstellen des Flughafens Zürich und des Flughafens Genf kontrolliert. Die Öffnungszeiten dieser Pflanzengesundheitskontrollstellen für die Kontrollen werden durch das BLW bestimmt. Die phytosanitäre Kontrolle kann vom EPSP im Einvernehmen mit dem Zoll an einem anderen geeigneten Ort vorgenommen werden (**Absatz 2**). Sofern die phytosanitäre Lage im Ursprungsland dies erfordert, kann das zuständige Bundesamt wie bisher für die Einfuhr von Waren aus EU-Mitgliedstaaten eine Kontrollpflicht festlegen (**Artikel 48**).

Die Durchführung der Kontrolle wird in **Artikel 49** geregelt. Der EPSP führt wie bisher verschiedene Arten von Kontrollen durch (Dokumentenkontrolle, Identitätskontrolle und visuelle Kontrolle), welche sich nicht nur auf die geregelten Waren beschränken, sondern auch nicht kontrollpflichtige Waren sowie die Verpackung und das Transportmittel einschliessen kann (**Absätze 1–4**). Wenn die Waren die Einfuhrvoraussetzungen erfüllen, wird dies vom EPSP entweder im GGED oder im Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt (**Absatz 5**). Die Festlegung der Einfuhrmodalitäten (u. a. Fristen für die Anmeldung der Waren zur Kontrolle und weiterführende Bestimmungen zum GGED) werden an das WBF und das UVEK delegiert (**Absatz 6**). Aufgrund von Erfahrungen mit einer Ware aus bestimmten Drittländern (u. a. auf Basis von Informationen zu Beanstandungen der Schweiz und der EU betreffend diese spezifische Ware) kann das zuständige Bundesamt die Frequenz der Kontrolle dieser Ware verringern (d. h., nicht mehr jede Sendung wird kontrolliert) (**Absatz 7**).

Die **Artikel 50 und 51** betreffend die Entnahme und Analyse von Proben und die durch den EPSP ergriffenen Massnahmen entsprechen den Artikeln 18 und 19 der PSV vom 27. Oktober 2010.

Neu enthält die Verordnung Bestimmungen zu Quarantänestationen und geschlossenen Anlagen. Eine „Quarantänestation“ ist jede amtliche Station, in der Schadorganismen und Waren unter Kontrolle aufbewahrt und untersucht werden. Es handelt sich hier jedoch grundsätzlich nicht um geschlossene Einrichtungen (Labors), in welchen zu wissenschaftlichen Zwecken bewusste Tätigkeiten mit Schadorganismen bewilligt werden (vgl. Einschliessungsverordnung ESV), sondern beispielsweise um Gewächshäuser mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen (vgl. Internationaler Standard für phytosanitäre Massnahmen Nr. 34). Quarantänestationen werden zum Beispiel genutzt, um mit einer Ausnahmegewilligung aus einem Drittland eingeführte Pflanzen (z. B. Edelreiser von *Prunus* Arten), bei denen die Erfüllung der Voraussetzungen nicht gegeben oder nicht geklärt ist (und für die somit kein Pflanzengesundheitszeugnis vom Drittland ausgestellt wurde), während einer bestimmten Dauer unter Quarantäne zu beobachten und auf relevante bgSO zu testen.

In „geschlossenen Anlagen“ werden Schadorganismen und Waren unter Verschluss gehalten (z. B. in Gewächshäusern, die den Sicherheitsbestimmungen des EPSP entsprechen). Geschlossene Anlagen werden genutzt, wenn das Risiko eines Befalls der eingeführten Ware durch Quarantäneorganismen und deren mögliche Ausbreitung vom EPSP als relativ gering eingeschätzt wird. Beispielsweise wenn die aus einem Drittland eingeführte Ware (wie z. B. Bonsaipflanzen) von einem Pflanzengesundheitszeugnis begleitet wird und somit den Voraussetzungen grundsätzlich entspricht, jedoch Vorschriften bezüglich deren Beobachtung und Testung während einer vorgegebenen Dauer nach der Einfuhr existieren.

Der EPSP gibt Waren aus Quarantänestationen und geschlossene Anlagen nur frei, wenn er festgestellt hat, dass sie frei von Quarantäneorganismen und potenziellen Quarantäneorganismen sind (**Artikel 52**). (Falls die Waren sich in einem Schutzgebiet befinden oder für ein solches bestimmt sind, müssen sie auch frei vom betreffenden Schutzgebiet-Quarantäneorganismus sein.) Andernfalls müssen sie vernichtet werden. Des Weiteren kann er den Transport aus einer solchen Einrichtung in eine andere bewilligen (**Absatz 2**). Das WBF und das UVEK können weitere Vorschriften für die Freigabe von Waren aus solchen Einrichtungen festlegen (**Absatz 3**).

Mit **Artikel 53** wird dem WBF und dem UVEK die Festlegung der Anforderungen an solche Einrichtungen sowie deren Betrieb und Aufsicht delegiert. Der EPSD muss solche Einrichten auf dem Verfügungsweg als Quarantänestationen und geschlossene Anlagen anerkennen, damit sie für den vorgesehenen Zweck verwendet werden dürfen (**Absatz 2**). Auch ein Betriebsgelände kann vom EPSD temporär als geschlossene Anlage anerkannt werden (**Absatz 3**). So kann beispielsweise ein Gewächshaus eines Betriebes unter bestimmten Bedingungen (z. B. insektensichere Isolation, kein Abfluss des Bewässerungswassers, geregelter Zutritt) als geschlossene Anlage genutzt werden, wenn von dem darin unter Verschluss gehaltenen Pflanzenmaterial nach Ermessen des EPSD ein relativ geringes phytosanitäres Risiko ausgeht.

Der **Artikel 54** betreffend herrenlose Waren entspricht dem Artikel 19 Absatz 4 der PSV vom 27. Oktober 2010.

5. Abschnitt: Durchfuhrkontrolle

Artikel 55 regelt die Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren mit Bestimmungsort in einem EU-Mitgliedstaat und entspricht den Artikeln 22–24 der PSV vom 27. Oktober 2010. So wie Waren, die von einem Drittland durch die EU in die Schweiz transportiert werden, grundsätzlich an der EU-Grenze kontrolliert werden, werden Waren, die direkt aus einem Drittland in die Schweiz gelangen und in einen EU-Mitgliedstaat weitertransportiert werden, beim Eintritt in die Schweiz kontrolliert.

Die Kontrolle bei der Durchfuhr von Waren aus Drittländern mit Bestimmungsort in Drittländern ist in **Artikel 56** geregelt. Unter den aufgeführten Voraussetzungen (**Absatz 1 Buchstaben a und b**) dürfen in der Schweiz Waren auf der Durchfuhr umgeladen und weitertransportiert werden. Der EPSD verbietet die Durchfuhr von Waren, wenn sie diese Voraussetzungen nicht erfüllen oder wenn zu erwarten ist, dass sie diesen nicht genügen (**Absatz 2**). Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Risiko einer Ausbreitung von bgSO besteht.

6. Abschnitt: Ausfuhr und Wiederausfuhr von Waren in Drittländer

Für die Ausfuhr von Waren in ein Drittland stellt der EPSD unter den im **Artikel 57** aufgeführten Voraussetzungen ein Pflanzengesundheitszeugnis aus. Wie bisher muss der Exporteur dafür ein Gesuch stellen und den EPSD darüber informieren, welche Anforderungen an die Waren das Bestimmungsland stellt. Der EPSD kann Inspektionen, Probenahmen und Tests durchführen (**Absatz 3**).

Analog zum Ausfuhrzeugnis werden vom EPSD auch Pflanzengesundheitszeugnisse für die Wiederausfuhr von Waren in Drittländer unter den in **Artikel 58** genannten Bedingungen auf Gesuch hin ausgestellt.

Neu ist für den Fall, dass eine Ware, die zwar in der Schweiz produziert, gelagert oder verarbeitet wurde, aber über ein EU-Mitgliedstaat in ein Drittland ausgeführt wird, ein Vorausfuhrzeugnis vorgesehen (**Artikel 59**). Dieses Zeugnis dient dem Austausch von pflanzengesundheitsrelevanten Informationen zwischen der Schweiz und dem entsprechenden EU-Mitgliedstaat. Der EPSD stellt ein Vorausfuhrzeugnis auf Gesuch hin aus und kann damit die in **Absatz 2** aufgeführten Punkte bescheinigen, die für den Export ins Drittland wichtig sind. Wie für das Ausfuhrzeugnis kann der EPSD dafür Inspektionen, Probenahme und Tests durchführen (**Absatz 3**). Falls das Vorausfuhrzeugnis nicht auf dem elektronischen Weg dem EU-Mitgliedstaat übermittelt wird, muss dieses vom Exporteur den betreffenden Waren beigelegt werden (**Absatz 4**). Im **Absatz 5** wird die Festlegung weiterer Verfahrensbestimmungen für das Vorausfuhrzeugnis an das WBF und das UVEK delegiert.

7. Abschnitt: Inverkehrbringen von Waren

Für das Inverkehrbringen in der Schweiz und den Handel mit der EU müssen bereits heute bestimmte Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse von einem Pflanzenpass begleitet sein. Diese sind in Anhang 5 Teil A Abschnitt I der PSV vom 27. Oktober 2010 aufgeführt. Künftig sind alle zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen (Samen sind prinzipiell ausgenommen) sämtlicher Pflanzenarten passpflichtig (**Artikel 60 Absatz 1**). Deshalb werden neu prinzipiell alle Betriebe, welche Pflanzen (inkl. Topfpflanzen, Edelreiser etc.) produzieren oder handeln, zulassungspflichtig. Das WBF und das UVEK legen fest,

welche Samen und Gegenstände ebenfalls der Pflanzenpasspflicht unterstellt sind (Absatz 2). Ausnahmen von der Pflanzenpasspflicht sind vorgesehen für das Inverkehrbringen von Waren direkt an nicht gewerbliche Endverbraucherinnen und Endverbraucher (Absatz 3). Letzteres gilt nicht für Waren, die im Internet oder per Telefon bestellt werden (Fernabsatz). Im Internethandel wird somit grundsätzlich ein Pflanzenpass für das Inverkehrbringen von passpflichtigen Waren benötigt. Im Weiteren ist kein Pflanzenpass für Waren nötig, für welche die Ausnahmen im Reiseverkehr gelten (vgl. Art. 33 Abs. 5).

Für Waren aus Drittländern stellt der EPSD Pflanzenpässe an den Pflanzengesundheitskontrollstellen aus, wenn sie die Voraussetzungen dazu erfüllen (**Artikel 61**).

Die **Artikel 62 und 63** entsprechen den Artikeln 27 (in Bezug auf Waren) respektive 26 der PSV vom 27. Oktober 2010. Wie bisher dürfen Personen, welche pflanzenpasspflichtige Waren zu gewerblichen Zwecken verwenden, dieses Pflanzenmaterial nur mit einem Pflanzenpass erwerben (Art. 63).

8. Abschnitt: Meldepflichtige Betriebe

Neu wird zwischen Meldepflicht und Zulassungspflicht unterschieden. Grundsätzlich müssen sich alle Betriebe, die zeugnis- oder passpflichtige Waren einführen oder in Verkehr bringen, beim EPSD melden (**Artikel 64**). Die Meldepflicht besteht auch für international tätige Transportunternehmen, Postdienste und Onlinehändler (Absatz 2). Diese Betriebe sind künftig verpflichtet, Informationen über phytosanitäre Gefahren für ihre Kunden bereitzustellen (vgl. Artikel 38). Die Meldepflicht dient insbesondere der Übermittlung von Informationen über Pflanzengesundheitsbestimmungen an diese Betriebe. In Absatz 3 werden die Betriebe aufgeführt, welche sich nicht melden müssen. Dies sind Betriebe, die ausschliesslich Samen an Hobbygärtner abgeben (*Buchstabe a*), sowie zulassungspflichtige Betriebe (*Buchstabe b*). Die Registrierung der zulassungspflichtigen Betrieben erfolgt mit der Zulassung. Geht von bestimmten nicht meldepflichtigen Betrieben z. B. aufgrund deren Pflanzenproduktion ein nicht annehmbares phytosanitäres Risiko aus, kann das zuständige Bundesamt für diese Unternehmen ebenfalls eine Meldepflicht vorsehen (Absatz 4). Der EPSD führt über die gemeldeten Betriebe ein Verzeichnis (Absatz 5). Damit die meldungspflichtigen Betriebe jederzeit vom EPSD informiert oder kontaktiert werden können, haben sie die Pflicht, Änderungen der Kontaktdaten dem EPSD innerhalb von 30 Tagen mitzuteilen (Absatz 6).

7. Kapitel: Pflanzengesundheitszeugnis und Pflanzenpass

1. Abschnitt: Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr

Ein Pflanzengesundheitszeugnis bescheinigt die Erfüllung der in **Artikel 65** festgelegten Voraussetzungen an die Waren. Was ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Einfuhr von Waren aus Drittländern in die Schweiz enthalten muss, ist im **Anhang 5** aufgeführt (**Artikel 66**). Ziffer 1 zeigt ein Pflanzengesundheitszeugnis für Waren, die direkt vom Ursprungsland eingeführt werden. Wird die Ware zuerst in ein anderes Land eingeführt und gelangt von diesem in die Schweiz, so muss das Pflanzengesundheitszeugnis die Angaben gemäss Ziffer 2 (Wiederausfuhrzeugnis) enthalten (Absatz 2). Wenn mehrere Voraussetzungen an die einzuführenden Waren zur Option stehen oder es sich dabei um als gleichwertig anerkannte Massnahmen handelt, braucht es auf dem Zeugnis eine zusätzliche Erklärung (**Artikel 67**).

Wie bisher müssen Pflanzengesundheitszeugnisse formelle Anforderungen an die Sprache erfüllen (**Artikel 68**) und dürfen nicht mehr als zwei Wochen vor dem Versand der Ware ausgestellt werden (**Artikel 69**).

Der EPSD anerkennt nur Pflanzengesundheitszeugnisse, die im Drittland von der dafür zuständigen Behörde ausgestellt worden sind (**Artikel 70**). Falls ein Drittland nicht Vertragspartei des IPPC ist, wird ein Pflanzengesundheitszeugnis nur von der im entsprechenden Drittland zuständigen Behörde anerkannt (Absatz 2). Diese muss dem EPSD vom Drittland gemeldet werden. Ein Pflanzengesundheitszeugnis von einem Drittland, das Vertragspartei des IPPC ist, wird auch anerkannt, wenn es von einer von der nationalen Pflanzenschutzorganisation beauftragten Person ausgestellt wurde (Absatz 1).

2. Abschnitt: Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr

Ein Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr bescheinigt, dass die auszuführenden Waren den Pflanzengesundheitsvorschriften des Empfängerlandes entsprechen (**Artikel 71**). Wie ein solches Zeugnis auszusehen hat, ist in Anhang 6 geregelt (**Artikel 72**). Sowohl das Pflanzengesundheitszeugnis für die Ausfuhr (Anhang 6 Ziffer 1) als auch das Pflanzengesundheitszeugnis für die Wiederausfuhr (Anhang 6 Ziffer 2) bleiben in ihrem Inhalt und ihrer Form unverändert.

3. Abschnitt: Vorausfuhrzeugnis

Ein Vorausfuhrzeugnis (vgl. Art. 59) muss dem Muster in Anhang 6 Ziffer 3 entsprechen (**Artikel 73**).

4. Abschnitt: Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse und Vorausfuhrzeugnisse

In **Artikel 74** wird die Rechtsgrundlage für die Ausstellung, Übermittlung und Anerkennung von elektronischen Pflanzengesundheitszeugnissen und Vorausfuhrzeugnissen geschaffen. Elektronische Zeugnisse werden vom EPSD nur im von ihm bezeichneten Informationsmanagementsystem oder im Austausch mit diesem System akzeptiert (**Absatz 1**). Elektronische Pflanzengesundheitszeugnisse für die Einfuhr werden vom EPSD nur anerkannt, wenn deren Ausstellung zuvor mit dem entsprechenden Drittland so vereinbart wurde (vgl. Punkt 1.4 des Internationalen Standards für phytosanitäre Massnahmen Nr. 12). Elektronische Zeugnisse für die Ausfuhr werden vom EPSD nur über das von ihm bezeichnete Informationsmanagementsystem ausgestellt und übermittelt (**Absatz 2**). Weiterführende technische Bestimmungen betreffend elektronischen Zeugnisse und das Informationsmanagementsystem können vom WBF und UVEK erlassen werden (**Absatz 3**).

5. Abschnitt: Pflanzenpass

Der Inhalt und die Form der Pflanzenpässe ändern sich grundlegend. Die Pflanzenpässe müssen neu in Form einer Etikette an jeder Handelseinheit angebracht werden (**Artikel 75**). Die physische Begleitung der Ware als einheitliche Etikette ist insbesondere nötig, um die Rückverfolgbarkeit und die Sichtbarkeit der Pflanzenpässe zu verbessern und deren Glaubwürdigkeit zu steigern. Die Pflanzenpässe müssen die in **Anhang 7** vorgegebenen Elemente beinhalten (**Absätze 2 und 3**). Handelt es sich beim pflanzenpasspflichtigen Material um anerkanntes Material (Vorstufen-, Basis- oder zertifiziertes Material) im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung vom 7. Dezember 1998, muss der Pflanzenpass mit der Zertifizierungsetikette kombiniert werden (vgl. Art. 86). Zusätzlich gibt es Vorschriften bezüglich deren Sicht- und Lesbarkeit sowie deren Anbringung am Trägermaterial und deren Unterscheidbarkeit von anderen Etiketten oder Informationen auf der Handelseinheit (**Absatz 4**). Die Muster, denen die Pflanzenpässe zu entsprechen haben, werden vom WBF und UVEK in der interdepartementalen Verordnung vorgegeben (**Absatz 5**). Der Rückverfolgbarkeitscode ist in bestimmten Fällen optional (**Absatz 6**). Für welche Arten und Typen von Pflanzen diese Ausnahmeregelung nicht gilt, wird in der interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK festgelegt (**Absatz 7**).

8. Kapitel: Betriebe, die Pflanzenpässe ausstellen

1. Abschnitt: Zulassung der Betriebe

Eine Zulassung des EPSD im Rahmen des Pflanzenpasses brauchen nach **Artikel 76** alle Betriebe, die pflanzenpasspflichtige Waren in Verkehr bringen und dazu Pflanzenpässe ausstellen müssen. Betriebe, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für diese Aktivitäten bereits zugelassen wurden, brauchen ab 2023 eine Zulassung nach neuem Recht (vgl. Art. 110). Betriebe, die neu eine Zulassung brauchen, müssen bis zum 31. März 2020 beim EPSD ein entsprechendes Gesuch einreichen (vgl. Art. 110). Wie bisher muss für die Zulassung ein Gesuch mit dem vorgesehenen Formular beim EPSD eingereicht werden (**Artikel 77 Absatz 1**). Der EPSD erteilt dem Betrieb eine Zulassungsnummer (**Absatz 2**) und die Zulassung, wenn die Voraussetzungen nach **Absatz 3** erfüllt sind. Der Betrieb muss insbesondere die Rückverfolgbarkeit der Waren sicherstellen können und sein Personal über genügend Kenntnisse über bgSO verfügen, um die Waren kontrollieren zu können und gegebenenfalls phytosanitäre Massnahmen zu ergreifen. Diese Zulassungsvoraussetzungen werden neu ausdrücklich verlangt, um zu gewährleisten, dass die Betriebe ihre Eigenverantwortung wahrnehmen können.

Der EPSD hat die Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen der für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassenen Betrieben grundsätzlich jährlich zu kontrollieren (**Artikel 78**). Diese Kontrollen

führt er dabei mittels Inspektionen, Probenahmen und Tests durch (Absatz 4). Der EPSD kann die Häufigkeit der Kontrollen verringern, insbesondere wenn ein Betrieb über einen anerkannten Risikomanagementplan verfügt (vgl. Art. 79) oder wenn er das vom Betrieb ausgehende phytosanitäre Risiko für gering hält (Absatz 2). Der EPSD kann die Kontrollfrequenz jedoch auch erhöhen, wenn von einem Betrieb ein hohes phytosanitäres Risiko (z. B. aufgrund seiner produzierten Waren) ausgeht (Absatz 3). Der EPSD entzieht einem Betrieb die Zulassung oder knüpft deren Beibehaltung an Auflagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die angeordneten Massnahmen nicht befolgt werden (Absatz 5).

Risikomanagementpläne sind ein zusätzliches, neues Instrument zur Förderung der Selbstkontrolle und der Sensibilisierung der zugelassenen Betriebe für phytosanitäre Risiken. Die zugelassenen Betriebe können Risikomanagementpläne bereitstellen und vom EPSD anerkennen lassen (**Artikel 79**). Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines solchen Risikomanagementplans sind in Absatz 2 geregelt. Liegt ein anerkannter Risikomanagementplan vor, so kann die Frequenz der amtlichen Kontrollen durch den EPSD verringert werden (vgl. Art. 78 Abs. 2). Die Risikomanagementpläne gewährleisten und veranschaulichen ein hohes Kompetenz- und Bewusstseinsniveau der betreffenden Betriebe für pflanzengesundheitliche Risiken.

2. Abschnitt: Pflichten der zugelassenen Betriebe

Die Eigenverantwortung der für die Ausstellung von Pflanzenpässen zugelassenen Betriebe wird in dieser Verordnung stärker betont. Dazu gehört, dass sie in ihren Betriebsabläufen künftig die aus phytosanitärer Sicht kritischen Punkte eruieren und überwachen müssen (**Artikel 80 Absatz 1**). Sie müssen dazu Aufzeichnungen machen und diese für mindestens 3 Jahre aufbewahren (Absatz 2). Zu ihren Pflichten gehört zudem neu die Gewährleistung, dass ihr Personal über die nötigen pflanzengesundheitlichen Kenntnisse verfügt, insbesondere um die phytosanitären Kontrollen ihrer Waren durchführen zu können (vgl. Art. 84) (Absatz 3). Für die Meldung von Änderungen der Zulassungsinformationen an den EPSD wird neu eine Frist von 30 Tagen gesetzt. Zugelassene Betriebe müssen regelmässig ihre Waren (zumindest visuell) auf bgSO untersuchen und wie bisher prüfen, ob die Pflanzenpässe für die erworbenen Waren den Vorschriften entsprechen. Wie bisher müssen zugelassenen Betriebe, die pflanzenpasspflichtige Waren produzieren und diese mit einem Pflanzenpass in Verkehr bringen, jährlich ihre Produktionsparzellen und -einheiten sowie die dort produzierten Waren beim EPSD melden (Absatz 4).

Die Buchführungspflichten der im Rahmen des Pflanzenpasses zugelassenen Betriebe werden in **Artikel 81** geregelt, der grundsätzlich dem Artikel 31 der PSV vom 27. Oktober 2010 entspricht. Neu wird in Absatz 2 explizit bestimmt, welche Informationen zu den erhaltenen und ausgestellten Pflanzenpässen für mindestens 3 Jahre von den zugelassenen Betrieben aufbewahrt werden müssen. Neu wird in **Artikel 82** zusätzlich von den für den Pflanzenpass zugelassenen Betrieben verlangt, dass sie über Systeme zur Rückverfolgbarkeit oder Verfahren verfügen müssen, anhand derer sie die Vorgänge beim Standortwechsel von Waren innerhalb des Betriebsgeländes und zwischen ihren Betriebsstätten feststellen können. Auf Verlangen müssen sie dem EPSD diesbezüglich Auskunft geben (Absatz 2).

3. Abschnitt: Ausstellung von Pflanzenpässen

Ein Pflanzenpass darf nur für eine Ware ausgestellt werden, wenn sie die Voraussetzungen nach **Artikel 83 Absatz 1** erfüllt. Dazu gehören auch warenspezifische Voraussetzungen, welche das WBF und das UVEK in der interdepartementalen Verordnung festlegen (Absatz 2). Für bestimmte Waren ist für das Überführen in ein Schutzgebiet ein «Pflanzenpass für Schutzgebiete» vorgeschrieben (vgl. Art. 40). Ein solcher Pflanzenpass darf nur ausgestellt werden, wenn die betreffende Ware die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt. Generell gilt, dass Pflanzenpässe nur von den dafür zugelassenen Betrieben und dem EPSD ausgestellt werden dürfen (Absatz 4).

Die zugelassenen Betriebe müssen vor dem Ausstellen der Pflanzenpässe die betreffende Ware selber auf relevante bgSO untersuchen (**Artikel 84**). Dies um zu kontrollieren, ob die Ware die Voraussetzungen für den Pflanzenpass nach Artikel 83 erfüllt, bevor sie diese in Verkehr bringen. Der Befall

mit bgSO oder Krankheitssymptome sind teilweise nur zu gewissen Jahreszeiten oder in bestimmten Wachstumsstadien feststellbar, dies haben die Betriebe bei ihren Untersuchungen zu berücksichtigen (Absatz 1). Die Betriebe können ihre Waren einzeln oder anhand von repräsentativen Stichproben untersuchen (Absatz 2). Die Kontrollen haben zumindest visuell zu erfolgen und müssen das Verpackungsmaterial miteinbeziehen (Absatz 3). Die Ergebnisse der Untersuchungen müssen die Unternehmen aufzeichnen und für mindestens 3 Jahre aufbewahren (Absatz 4). Ergänzende Vorschriften zu den Untersuchungen für den Pflanzenpass können durch das WBF und das UVEK festgelegt werden, um die Einheitlichkeit und Verlässlichkeit zu gewährleisten (Absatz 5).

In **Artikel 85** wird festgelegt, wie der Pflanzenpass an der Handelseinheit anzubringen ist. Bei anerkanntem Material im Sinne der Vermehrungsmaterial-Verordnung ist der Pflanzenpass mit der Etikette für die Zertifizierung zu kombinieren (vgl. Art. 75 Abs. 3) (**Artikel 86**).

Warensendungen werden insbesondere von Handelsbetrieben vor dem Weiterverkauf oft aufgeteilt, dann muss vom zugelassenen Betrieb für jede neue Handelseinheit ein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden (**Artikel 87 Absatz 1**). Ein neuer Pflanzenpass darf allerdings nur ausgestellt werden, wenn die entsprechende Ware weiterhin die Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt und deren Identität und Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist (Absatz 2). Gegebenenfalls müssen die Waren erneut einer phytosanitären Kontrolle unterzogen werden.

Empfänger von passpflichtigen Waren sind verpflichtet zu prüfen, ob alle Voraussetzungen für den Pflanzenpass erfüllt sind (vgl. Art. 63). Sie entfernen einen Pflanzenpass von der Handelseinheit, wenn sie feststellen, dass eine Voraussetzung nicht erfüllt ist (**Artikel 88**). Zusätzlich muss der EPSD und der Lieferant der Ware informiert werden (Absatz 2). Wenn der Empfänger ein zugelassener Betrieb ist, muss er den ungültigen Pflanzenpass mindestens 3 Jahre aufbewahren – zusammen mit der Begründung, weshalb der Pflanzenpass entfernt wurde (Absatz 3).

9. Kapitel: Betriebe, die Holz sowie Verpackungsmaterial und andere Gegenstände aus Holz behandeln oder markieren

1. Abschnitt: Zulassungspflichtige Betriebe

Für die Behandlung und Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz ist eine Zulassung des EPSD vorgeschrieben (**Artikel 89**). Für die Zulassung muss wie bisher ein Gesuch mit dem vorgesehenen Formular beim EPSD eingereicht werden (**Artikel 90 Absatz 1**). Der EPSD erteilt dem Betrieb eine Zulassungsnummer (Absatz 2) und die Zulassung, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 3 erfüllt sind. Der Betrieb muss über die notwendigen Kenntnisse sowie geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen verfügen, um die erforderliche Behandlung oder Markierung vorzunehmen.

Analog zu den für den Pflanzenpass zugelassenen Betrieben kontrolliert der EPSD grundsätzlich jährlich, ob die von ihm für die Behandlung und Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz zugelassenen Unternehmen die Zulassungsvoraussetzungen noch erfüllen (**Artikel 91**). Wie beim Pflanzenpass kann er die Kontrollfrequenz je nach phytosanitären Risiko erhöhen oder verringern (Absätze 2 und 3). Der EPSD führt diese Kontrollen mittels Inspektionen beziehungsweise mit Probenahmen und Tests durch (Absatz 4). Er entzieht einem Betrieb die Zulassung oder knüpft deren Beibehaltung an Auflagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder die angeordneten Massnahmen nicht befolgt werden (Absatz 5).

2. Abschnitt: Behandlung und Markierung von Holz, Verpackungsmaterial und anderen Gegenständen aus Holz

Der ISPM15 sieht vor, dass Verpackungsmaterial aus Holz einer bestimmten Behandlung zu unterziehen und mit einer bestimmten Markierung zu versehen ist. In dieser Verordnung werden deshalb die Anforderungen für Behandlung, Markierung und Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz entsprechend diesem Standard festgelegt. Nur Betriebe mit einer entsprechenden Zulassung dürfen Holz, Verpackungsmaterial und andere Gegenstände aus Holz nach ISPM15 markieren (vgl. Art. 89). Im **Grundsatzartikel 92** wird bestimmt, welches Material von diesen zugelassenen Betrieben nach

ISPM15 behandelt oder markiert werden darf. Eine Markierung ist nur erlaubt, wenn das Material gemäss ISPM15 behandelt wurde (Absatz 2) und sie nach ISPM15 angebracht wird (Absatz 3).

Neu gibt es in **Artikel 93** Bestimmungen zur Reparatur von Verpackungsmaterial aus Holz. Das WBF und UVEK können weitergehende Bestimmungen bezüglich des Materials sowie dessen Behandlung und Markierung erlassen (Absatz 5). Bestimmungen betreffend die Behandlung von zugekauftem Holz sind neu in einem separaten Artikel geregelt (**Artikel 94**).

Der **Artikel 95** regelt die Pflichten von Betrieben, welche für die Behandlung und die Markierung nach ISPM15 zugelassen wurden. Diese entsprechen mehrheitlich den Pflichten, welche bereits in der PSV vom 27. Oktober 2010 in den Artikeln 37–39 aufgeführt sind.

10. Kapitel: Finanzierung

1. Abschnitt: Bestimmungen für die Landwirtschaft und den produzierenden Gartenbau

Wie bis anhin führt der EPSD die dem Bund obliegenden Vollzugsmassnahmen aus. Dies betrifft insbesondere die Kontrollen bei der Einfuhr von Waren aus Drittländern und von Produktionsparzellen auf den für den Pflanzenpass zugelassenen Betrieben. Führen die gestützt auf die in **Artikel 96 Absatz 1** präzisierten Artikel vom EPSD angeordneten Massnahmen zu finanziellen Schäden (z. B. wegen der Vernichtung von Waren oder einem Verkaufsverbot), so wird vom BLW in Härtefällen eine Entschädigung geleistet. Das BLW hat also einen gewissen Ermessensspielraum beim Entscheid über eine Entschädigung und deren Höhe. Die Gewährung einer Entschädigung ist grundsätzlich restriktiv zu handhaben. Es gilt zu verhindern, dass einem Betrieb wegen angeordneten Massnahmen erhebliche finanzielle Schwierigkeiten entstehen und schlimmstenfalls eine Schliessung des Betriebs droht. Es obliegt dem Gesuchsteller zu belegen, dass die Massnahmen die Ursache für seine finanzielle Notlage sind und keine Drittperson (beispielsweise der Lieferant der Waren) für den Schaden haftbar gemacht werden kann. Die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es in vielen Fällen nicht offensichtlich ist, ob und wie hoch eine allfällige Entschädigung ausfallen soll. Daher wird dem WBF neu die Zuständigkeit erteilt, Kriterien – für die Bemessung der Entschädigung – festzulegen.

Die Prinzipien der Bundesbeiträge an die Kosten der Kantone für die Bekämpfung von geregelten bgSO bleiben unverändert (**Artikel 97**). Die Abgeltungen sollen nach wie vor 50 % der anerkannten Kosten betragen (Absatz 1). Jedoch werden neu die Artikel präzisiert, gemäss welchen Massnahmen ergriffen wurden, bei denen sich der Bund finanziell an den Kosten beteiligt. Handelt es sich um das erstmalige Auftreten eines derartigen Schadorganismus und ist die Gefahr seiner Ausbreitung besonders hoch, wird dieser Prozentsatz – zur Förderung des raschen Handelns – wie bislang auf 75 % erhöht (Absatz 2). Neu wird allerdings präzisiert, dass unter erstmaligem Auftreten das erste Vorkommen im jeweiligen Kanton zu verstehen ist. Neu ist ebenfalls die Möglichkeit, den Bundesbeitrag zu kürzen, wenn ein Kanton ungeeignete Massnahmen trifft oder er sich nicht an die Weisungen des Bundes hält (Absatz 3). Die geltenden Artikel 48 Absatz 3 und 49 PSV legen fest, welche Kosten für die Abgeltung anerkannt werden; neu soll dies in einer Verordnung des WBF festgelegt werden (Absatz 4).

2. Abschnitt: Bestimmungen für den Wald

Der Bundesrat hat die Bestimmungen für die finanzielle Förderung der Waldschutzmassnahmen in der Waldverordnung festgelegt, für welche keine Änderung vorgesehen ist (**Artikel 98**).

11. Kapitel: Zuständigkeit und Vollzug

An den Zuständigkeiten der Departemente WBF und UVEK (**Artikel 99**), der Bundesämter BLW und BAFU (**Artikel 100–101**) sowie der kantonalen Behörden (**Artikel 104**) ändert sich grundsätzlich nichts. Hingegen werden die Zuständigkeiten der Departemente und Bundesämter präziser formuliert.

Das WBF ist nach wie vor für die Landwirtschaft sowie den produzierenden Gartenbau und das UVEK für den Wald zuständig (**Artikel 99**). Auf die Erwähnung der gefährdeten, wildlebenden Pflanzen als

Zuständigkeitsbereich des UVEK soll künftig verzichtet werden. Diese Pflanzen sind nur Gegenstand dieser Verordnung, wenn sie zum Wirtspflanzenspektrum von Quarantäneorganismen gehören.

Bisher war die Zuordnung der Zuständigkeit nicht eindeutig, wenn Waldbäume und -sträucher betroffen waren und gleichzeitig auch Zierbäume und -sträucher, die im produzierenden Gartenbau eine Rolle spielen. Mit der neuen Formulierung wird klargestellt, dass das UVEK immer zuständig ist, wenn ein bgSO vorwiegend eine oder mehrere Waldfunktionen erheblich gefährdet (*Artikel 99 Absatz 2*).

Die *Artikel 102 und 103* entsprechen den Artikeln 54 und 55 der PSV vom 27. Oktober 2010.

In *Artikel 104 Absatz 3* wird die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Bund und Kantone hinsichtlich der Regelung von Schadorganismen, die landwirtschaftliche Kulturen und den produzierenden Gartenbau bedrohen, präzisiert. Der Bund ist gemäss Landwirtschaftsgesetz für die Regelung von bgSO zuständig. Für Schadorganismen, welche nicht (mehr) als bgSO gelten und für die somit auf Bundesebene keine phytosanitären Bestimmungen anwendbar sind, können die Kantone Bestimmungen erlassen, sofern sie nicht nach dem übrigen Bundesrecht geregelt sind (zum Beispiel im Rahmen des Umweltschutzgesetzes). Die Kantone können beispielsweise Bestimmungen betreffend neu auftretenden Schadorganismen erlassen, solange sie nicht als potenzielle Quarantäneorganismen oder Quarantäneorganismen eingestuft oder anderweitig bundesweit geregelt sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Risikoanalyse für einen Schadorganismus ergeben hat, dass amtliche Bekämpfungsmassnahmen im Sinne der PGesV nicht zielführend und verhältnismässig sind.

Die *Artikel 105 und 106* entsprechen grundsätzlich den Artikeln 58 und 57 der PSV.

12. Kapitel: Einspracheverfahren

Die Möglichkeit, gegen Verfügungen der Bundesämter Einsprache bei derselben Instanz zu erheben, wird neu auf die vom EPSD angeordneten Vorsorge- und Tilgungsmassnahmen sowie Verfügungen des EPSD im Rahmen der Ein- und Durchfuhrkontrolle beschränkt (*Artikel 107*). Bei Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen handelt es sich oft um verderbliche Waren und eine Entscheidung soll in kurzer Zeit überprüft werden können. Das Beschwerdeverfahren dauert dazu zu lange. Selbstverständlich kann der Betroffene gegen eine Einspracheentscheidung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben.

13. Kapitel: Schlussbestimmungen

Die PSV vom 27. Oktober 2010 soll erst am 31. Dezember 2019 aufgehoben werden (*Artikel 108*). Nach der amtlichen Publikation der Pflanzengesundheitsverordnung (voraussichtlich zwischen dem 15. und 31. Oktober 2018) bis zu deren Inkrafttreten am 1. Januar 2020 (*Artikel 111*) werden die aktuellen Bestimmungen noch über ein Jahr rechtsgültig bleiben. Damit verfügen die betroffenen Betriebe über eine Übergangsfrist von ca. 14 Monaten, um sich auf die neuen phytosanitären Vorschriften vorzubereiten. Dies ist notwendig, da u. a. viele zugelassene Betriebe ein neues System für die Ausstellung von Pflanzenpässen benötigen. Es ist auch davon auszugehen, dass einige Betriebe ihr Personal vermehrt aus- bzw. weiterbilden müssen.

Mit der Ablösung der PSV durch die Pflanzengesundheitsverordnung müssen auch andere Erlässe geändert werden (*Artikel 109*). Diese Änderungen werden in Anhang 8 geregelt.

Betriebe, die für den Pflanzenpass sowie die Behandlung und Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz bereits vor Inkrafttreten der Pflanzengesundheitsverordnung zugelassen worden sind, brauchen spätestens ab dem 1. Januar 2023 eine nach neuem Recht erteilte Betriebszulassung (*Artikel 110 Absatz 1*). Betriebe, die neu der Zulassungs- oder der Meldepflicht unterstehen, müssen die entsprechenden Unterlagen bis zum 31. März 2020 einreichen (*Absatz 2*). Für Waren, für die bis zum 31. Dezember 2019 ein Pflanzenpass ausgestellt worden ist, muss ab 1. Januar 2020 kein neuer Pflanzenpass ausgestellt werden (*Absatz 3*). Solche Waren dürfen noch bis zum 31. Dezember 2022 mit

dem alten Pflanzenpass gehandelt werden. Die Bestimmungen der PSV vom 27. Oktober 2010 bezüglich besonders gefährlichen Unkräuter gelten für *Ambrosia artemisiifolia* (Aufrechtes Traubenkraut) noch bis zum 31. Dezember 2023 (Absatz 4) (vgl. Kommentar zu Art. 1).

Anhang 1

Die Kriterien zur Bestimmung von Quarantäneorganismen, prioritären Quarantäneorganismen, Schutzgebiet-Quarantäneorganismen und geregelten Nicht-Quarantäneorganismen sind in Anhang 1 aufgeführt. Als phytosanitärer Raum für die Risikoeinschätzung wird die Schweiz und das Gebiet der EU betrachtet. Dies ist notwendig, weil Waren aus der Schweiz auch in der ganzen EU gehandelt werden dürfen.

Anhang 2

Die grundsätzlichen Massnahmen für das Risikomanagement von Quarantäneorganismen werden in diesem Anhang aufgeführt. Diese umfassen Massnahmen zur Verhütung und Beseitigung eines Befalls sowie spezifische Vorsorgemassnahmen betreffend die Warensendungen und den Reiseverkehr.

Anhang 3

Die Kriterien für die vorläufige Bewertung von Waren mit hohem phytosanitären Risiko, welche für die Anordnung eines vorsorglichen Einfuhrverbots (vgl. Art. 31) berücksichtigt werden, sind in Anhang 3 aufgeführt. Dabei wird zwischen objektiven Kriterien für zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen (mit Ausnahme von Samen) und für andere Waren unterschieden.

Anhang 4

Nach den Kriterien in diesem Anhang werden voraussichtlich neue phytosanitäre Risiken nach Artikel 36 beurteilt, die von aus Drittländern eingeführten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse ausgehen. Massgebende Kriterien sind die Eigenschaften der Waren sowie deren Ursprung. Gestützt auf diese Beurteilung entscheidet das zuständige Bundesamt, ob und gegebenenfalls welche vorsorglichen Massnahmen nach Artikel 36 ergriffen werden.

Anhang 5

In Anhang 5 sind Muster für die Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Einfuhr (Ziffer 1) bzw. Wiederausfuhr (Ziffer 2) von Waren nach Artikel 66 aus einem Drittland in die Schweiz aufgeführt. Die Elemente entsprechen den Anforderungen des IPPC.

Anhang 6

Der Anhang 6 gibt die Inhalte von Pflanzengesundheitszeugnissen für die Ausfuhr nach Artikel 72 von Waren in ein Drittland in Form von Mustern vor (Ziffer 1 und 2). Die Elemente der Zeugnisse entsprechen den Anforderungen des IPPC. In Ziffer 3 sind die Elemente aufgeführt, welche ein Vorausfuhrzeugnis nach Artikel 73 beinhalten muss.

Anhang 7

Die Elemente, die ein Pflanzenpass für die Einfuhr aus der EU und für das Inverkehrbringen in der Schweiz enthalten muss, werden in Anhang 7 bestimmt. Dabei werden für Schutzgebiete (Ziffer 2) und Pflanzenpässe in Kombination mit Zertifizierungsetiketten (Ziffer 3 und 4) separate inhaltliche Anforderungen aufgeführt. Die formalen Anforderungen an die verschiedenen Pflanzenpässe werden als Mustervorlagen vom WBF und vom UVEK in der interdepartementalen Verordnung festgelegt.

Anhang 8

Die Änderungen anderer Bundesratsverordnungen werden in Anhang 8 geregelt.

9.4 Ergebnisse der Vernehmlassung

Stossrichtung der PGesV: Die Totalrevision der PSV sowie die Richtung der vorgeschlagenen Änderungen werden grossmehrheitlich begrüsst, insbesondere die Priorisierung und Kategorisierung der bgSO sowie die Stärkung der Präventionsmassnahmen.

Finanzielle und personelle Ressourcen für die Aufgaben der Kantone: 24 Kantone machen geltend, für die intensivierete Überwachung der phytosanitären Lage würden sie mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigen. Die problematische Finanzlage vieler Kantone dürfe dabei nicht unterschätzt werden. Insbesondere sei zu berücksichtigen, dass die zuständigen kantonalen Dienste im Rahmen des Nationalen Aktionsplans zur nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (NAP) ebenfalls zusätzlichen Aufgaben erfüllen müssen. Die Kantone fordern deshalb in der noch zu erarbeitenden interdepartementalen Verordnung eine (sehr) restriktive Liste der prioritären Quarantäneorganismen, für die sie jährlich eine Überwachungskampagne durchführen müssen. Generell fordern sie eine stärkere Beteiligung des Bundes an den finanziellen Mitteln, die für die Umsetzung der neuen oder zusätzlichen Aufgaben bei den Kantonen benötigt werden. Die Forderungen bezüglich der Ressourcen betreffen die PGesV nur indirekt und werden bei der Erarbeitung der interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK entsprechend berücksichtigt.

Mitspracherecht der Kantone: Die Kantone verlangen mehr Mitspracherecht, insbesondere bei der Festlegung der geregelten Schadorganismen und der Bekämpfungsmassnahmen. Mit den vorgesehenen Regelungskompetenzen greife der Bund zu stark in die kantonalen Kompetenzen und Hoheitsgebiete ein. Gemäss dem Landwirtschaftsgesetz und dem Waldgesetz liegt die Kompetenz für die Regelung von bgSO beim Bund. Die PGesV sieht zudem keine Änderung des geltenden Rechts bezüglich der Zuständigkeiten von Bund und Kantonen vor, dagegen delegiert der Bundesrat weiterführende Bestimmungen technischer oder administrativer Natur vermehrt an die zuständigen Departemente und Bundesämter.

Regelung von besonders gefährlichen Unkräutern, nicht-bgSO und Feuerbrand: 18 Kantone, der Schweizerische Bauernverband und zahlreiche kantonale Bauernverbände fordern, dass in der neuen Pflanzengesundheitsverordnung auch nicht-bgSO wie beispielsweise das Erdmandelgras (*Cyperus esculentus*), die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) oder die Marmorierte Baumwanze (*Halyomorpha halys*) geregelt werden. Des Weiteren fordern sie, dass besonders gefährliche Unkräuter (insbesondere Aufrechtes Traubenkraut, *Ambrosia artemisiifolia*) weiterhin in dieser Verordnung geregelt und deren Überwachung und Bekämpfung durch den Bund mitfinanziert werden. Bezüglich Feuerbrand (*Erwinia amylovora*) fordern sie ebenfalls die Aufrechterhaltung der Kontrollen und der Bekämpfung mit finanzieller Beteiligung des Bundes. Der Handlungsbedarf betreffend Unkräuter und andere Schadorganismen, welche die Kriterien als „besonders gefährlich“ nicht erfüllen, wurde vom Bund erkannt. Solche Organismen können aber aufgrund fehlender Gesetzesgrundlage nicht wie vorgeschlagen in der PGesV geregelt werden. Entsprechende Gesetzesgrundlagen sollen geschaffen werden, damit in Zukunft landesweit wirksame Massnahmen ergriffen werden können. Betreffend Feuerbrand erarbeitet gegenwärtig eine Arbeitsgruppe mögliche Übergangsbestimmungen, damit ein schrittweiser Wechsel bei der Regelung von Feuerbrand ab 2020 erfolgen kann.

Pflanzenpass: Der Branchenverband JardinSuisse lehnt die vorgesehenen Änderungen bezüglich der Ausstellung des Pflanzenpasses ab und fordert unter anderem, dass der Pflanzenpass wie bisher in Form einer Rechnung anstelle einer Etikette ausgestellt werden kann. Die technisch notwendigen Änderungen für das vorgesehene Format des Pflanzenpasses seien nicht umsetzbar und betriebswirtschaftlich nicht vertretbar. Auf die Forderungen von JardinSuisse kann nicht eingegangen werden, da die Änderung des Formates des Pflanzenpasses eine Voraussetzung für den freien Warenverkehr mit der EU darstellt sowie für die Verbesserung der Rückverfolgbarkeit notwendig ist.

Nach der Vernehmlassung wurde die neue Verordnung insbesondere noch sprachlich und strukturell angepasst. Inhaltlich wurden unter anderem folgende Änderungen an der Pflanzengesundheitsverordnung vorgenommen: Die Bestimmungen bezüglich Abgeltungen des Bundes an Betriebe oder Kantone für Massnahmen, die die Landwirtschaft oder den produzierenden Gartenbau betreffen, wurden

auf die geregelten Nicht-Quarantäneorganismen erweitert und in Bezug auf die relevanten Artikel präzisiert (vgl. Art. 97). Die Notfallpläne sollen wie die Richtlinien bzw. Vollzugshilfen vom zuständigen Bundesamt nach Anhörung der zuständigen kantonalen Stellen erstellt werden (vgl. Art. 20). Die Übergangsbestimmung für *Ambrosia artemisiifolia* wurde um zwei Jahre bis Ende 2023 verlängert (vgl. Erläuterungen zu Art. 1). Für die Änderung anderer Erlasse, die aufgrund der neuen Pflanzengesundheitsverordnung angepasst werden müssen, wurde der Anhang 8 hinzugefügt.

9.5 Auswirkungen

9.5.1 Bund

Der Bund schafft mit der Totalrevision der PSV griffigere Instrumente, um proaktiver gegen die Einschleppung und Verbreitung von bekannten und neuen bgSO vorzugehen. Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen werden mehr personelle und finanzielle Ressourcen beim Bund benötigt. Folgende Tätigkeiten werden entweder signifikant verstärkt oder sind neu:

- Durchführung von Audits auf Produktions- und Handelsbetrieben
- Einfuhrkontrollen auf Waren aus Drittländern, die bislang nicht phytosanitären Bestimmungen unterlagen
- Überwachung der phytosanitären Lage (Erstellung von Richtlinien und Vollzugshilfen zuhanden der Kantone, Koordination und fachliche Begleitung der von den Kantonen durchzuführenden Erhebungen)
- Erstellung von Notfallplänen
- Festlegung von Bekämpfungsstrategien und Erarbeitung von Richtlinien und Vollzugshilfen zuhanden der Kantone zur Bekämpfung von Quarantäneorganismen
- Durchführung von Simulationsübungen
- Prüfung der von Produktions- und Handelsbetrieben erarbeiteten Risikomanagementpläne
- Diagnostische Untersuchungen von Pflanzenproben
- Erarbeitung von Informationsmaterial und Sensibilisierung der Importeure, Handels- und Produktionsbetriebe, gewerblichen Abnehmer von geregelten Waren sowie von Privatpersonen

Der Bedarf an zusätzlichen Ressourcen und Mitteln setzt sich nach einer Schätzung aufgrund der derzeit verfügbaren Informationen wie folgt zusammen:

- Kurzfristig (während den ersten 4 Jahren nach dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen): 2,5 Vollzeitstellen bei den Hauptgeschäftsstellen des EPSD (BLW und BAFU) und 5 Vollzeitstellen für den Aussendienst des EPSD (Import- und Betriebskontrollen).
- Langfristig (nach den ersten 4 Jahren): 1 Vollzeitstelle bei den Hauptgeschäftsstellen des EPSD (BLW und BAFU) und 2 Vollzeitstellen für den Aussendienst des EPSD.
- CHF 300'000.- pro Jahr für die Hauptgeschäftsstellen des EPSD (BLW und BAFU) für die Finanzierung der Betriebskontrollen (Audits) und Simulationsübungen sowie für die Anschaffung von Informationsmaterial.
- CHF 100'000.- pro Jahr für die Subventionierung der vom EPSD beauftragten Kontrollorganisationen.
- 0,5 Vollzeitstellen bei Agroscope für die technische Betreuung des Vollzugs, CHF 150'000.- pro Jahr für Agroscope und CHF 200'000.- pro Jahr für die WSL für Analysenkosten.
- CHF 150'000.- pro Jahr für die Kontrolle der zugelassenen Betriebe im Rahmen der ISPM15-Markierung (Mehrkosten neu zulasten des Bundes).

Der genaue Umfang der zusätzlichen Aufgaben kann zurzeit noch nicht präzise beziffert werden. Sie müssen auf die technischen EU-Bestimmungen des neuen phytosanitären Regimes (EU-Verordnung

2016/2031 vom 26. Oktober 2016) abgestimmt werden und diese wird die EU-Kommission voraussichtlich erst im vierten Quartal 2018 festlegen (analogen Regelungen werden in der interdepartementalen Verordnung des WBF und des UVEK enthalten sein). Auf dieser Basis können die personellen sowie finanziellen Auswirkungen abgeschätzt werden. Dem Bundesrat wird rechtzeitig für die Gesamtbeurteilung Ressourcen im Personalbereich des Voranschlags 2020 ein entsprechender Ressourcenantrag zusammen mit den Anpassungen der Gebühren des BLW und des BAFU unterbreitet werden.

Falls die vorgeschlagene Totalrevision der PSV nicht umgesetzt wird, sind die Voraussetzungen für die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit der schweizerischen und der europäischen Bestimmungen nicht mehr gegeben. In Konsequenz könnte dies zur Auflösung des sektoriellen Abkommens im phytosanitären Bereich führen. Das hätte zur Folge, dass der gesamte Handel mit Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen an der Schweizer Grenze wieder kontrolliert werden müsste. Der Aufwand für diese Kontrollen dürfte noch weit grösser sein als der Mehraufwand im harmonisierten System.

Da die Vorsorgemassnahmen mit der neuen Pflanzengesundheitsverordnung gestärkt werden, sollten der Aufwand und die Kosten für Tilgungs- und Eindämmungsmassnahmen grundsätzlich sinken. Ein Ende der Zunahme des internationalen Handels mit Waren, die phytosanitär von Bedeutung sind, ist jedoch nicht absehbar. Das Risiko der Einschleppung und Ausbreitung von bgSO bleibt somit hoch. Es ist deshalb unsicher, ob die Bekämpfungskosten trotz verstärkter Prävention ab 2020 tatsächlich sinken werden.

9.5.2 Kantone

Für die Umsetzung der neuen Bestimmungen werden auch bei den zuständigen kantonalen Stellen deutlich mehr personelle und finanzielle Ressourcen benötigt. Dies insbesondere wegen der Zunahme an Aufgaben bei der gezielteren Überwachung der phytosanitären Lage (Verstärkung des Kontrollprinzips „known not to occur“ statt „not known to occur“ (vgl. Art. 18) sowie jährliche Gebietsüberwachung für die prioritären Quarantäneorganismen). Eine präzise Aufwandschätzung wird erst mit dem Erlass der technischen Bestimmungen und der Listen der bgSO in der interdepartementalen Verordnung möglich sein. Es muss jedoch mit einer Verdoppelung der derzeit für die Überwachung und Bekämpfung von Quarantäneorganismen eingesetzten personellen und finanziellen Ressourcen gerechnet werden. Die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Stellen (innerhalb der Kantone, zwischen den Kantonen sowie zwischen Kantonen und Bund) wird mit den neuen Bestimmungen intensiviert. Daraus ergeben sich Synergien und der Stellenwert der pflanzengesundheitlichen Anliegen wird erhöht. Die Stärkung der Vorsorgemassnahmen senkt langfristig die Bekämpfungskosten und verhindert Schäden durch bgSO.

9.5.3 Volkswirtschaft

Die Rolle der Unternehmer, die diese bei der sicheren Erzeugung und dem Inverkehrbringen von gesunden Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (inkl. Waldpflanzen) spielen, wird gestärkt; sie erhalten mehr Selbstverantwortung bei der Produktion und beim Inverkehrbringen von Waren. An die Zulassung der Betriebe werden höhere Anforderungen gestellt. Aufgrund der generellen Pflanzenpasspflicht für Pflanzen, die zum Anpflanzen bestimmt sind, werden mehr Betriebe als bisher eine Zulassung für die Produktion und den Handel von Pflanzen brauchen. Viele Betriebe werden ihre Verwaltungs- und gegebenenfalls Qualitätssicherungssysteme entwickeln bzw. anpassen müssen. Die verstärkten Präventionsmassnahmen tragen zur Gewährleistung von gesunden Pflanzen und Pflanzenprodukten in der Schweiz bei. Insbesondere sollen auch Folgeschäden von einem Befall mit bgSO verhindert werden (beispielsweise die Zerstörung eines Schutzwaldes und in der Folge notwendige Verbauungen). Mit der Umsetzung der Vorschriften wird zudem der freie Handel der Waren mit der EU sichergestellt. Im Weiteren wird die Nachhaltigkeit der Landwirtschaft, des produzierenden Gartenbaus und der Forstwirtschaft unterstützt.

9.6 Verhältnis zum internationalen Recht

Die Bestimmungen sind mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz vereinbar und entsprechen jenen des Internationalen Pflanzenschutzübereinkommens³ (IPPC). Die Totalrevision ist zudem notwendig, um die Gleichwertigkeit mit den Normen des EU-Rechts aufrecht zu erhalten und somit den freien Warenverkehr zu gewährleisten.

9.7 Inkrafttreten

Die Verordnung soll am 1. Januar 2020 in Kraft treten. Die sehr umfangreichen Änderungen der Pflichten der betroffenen Unternehmer und im Vollzug bedürfen einer Übergangsfrist, während der sich die Betriebe und zuständigen Vollzugs- und Kontrollstellen sowohl technisch als auch organisatorisch vorbereiten können.

9.8 Rechtliche Grundlagen

Die Artikel 149 Absatz 2, 152 und 153 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998 (LwG, SR 910.1) sowie Artikel 26 Absätze 1 und 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG, SR 921.0) ermächtigen den Bundesrat, Vorschriften zum Schutze von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen vor besonders gefährlichen Schadorganismen zu erlassen. Dazu gehören ausdrücklich der Erlass von Verboten, die Regelung der Einfuhr und des Inverkehrbringens von bgSO und Waren, Bestimmungen über Massnahmen gegen bgSO sowie der Registrierungs- und Zulassungspflichten von Betrieben. Nach Artikel 148a Absatz 3 LwG kann der Bundesrat auch vorsorgliche Massnahmen regeln. Grundlage für das Einspracheverfahren bilden die Artikel 168 LwG und 49 Absatz 3 WaG. Die zahlreichen Delegationsnormen an die zuständigen Departemente oder Bundesämter stützen sich auf Artikel 177 Absatz 2 LwG und 49 Absatz 3 WaG. Weitere Ausführungsbestimmungen (beispielsweise über die Finanzierung im Bereich Landwirtschaft und produzierender Gartenbau) werden gestützt auf Artikel 177 Absatz 1 LwG und 49 Absatz 3 WaG erlassen.

Im Weiteren ermächtigt auch Artikel 29f Absatz 2 Buchstabe c des Umweltschutzgesetzes vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01) den Bundesrat Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Organismen oder zur Verhütung ihres Auftretens vorzuschreiben. Falls es sich dabei um gentechnisch veränderte Organismen handelt, bildet Artikel 19 Absatz 2 Buchstabe c des Gentechnikgesetzes vom 21. März 2003 (SR 814.91) eine spezifische Rechtsgrundlage.

Die Bekämpfung von bgSO ist ein internationales Anliegen und bedarf internationaler Zusammenarbeit. Die Schweiz hat das Internationale Pflanzenschutzübereinkommen vom 6. Dezember 1951 (SR 0.916.20) ratifiziert und setzt die in diesem Übereinkommen festgelegten Grundsätze mit dieser Verordnung um. Besonders eng sind die Handelsbeziehungen mit der EU. Ziel verschiedener Erlasse ist es, den Handel mit der EU möglichst frei zu gestalten. Die vorliegende Verordnung erfolgt deshalb auch in Ausführung von Anhang 4 des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen (SR 0.916.026.81) sowie des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 (SR 946.51) über die technischen Handelshemmnisse.

³ SR 0.916.20